

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main	Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main
Inhaltsübersicht (wird nicht dargestellt)	Inhaltsübersicht (wird nicht dargestellt)
§ 1 Aufgaben	§ 1 Aufgaben
(1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, betreibt für die Stadt Offenbach am Main die Abfallentsorgung in deren Gebiet, nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.	(1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, betreibt für die Stadt Offenbach am Main die Abfallentsorgung in deren Gebiet, nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
(2) Der ESO erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben: 1. Einsammlung und Beförderung der im Gebiet der Stadt Offenbach angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und deren Entsorgung.	(2) Der ESO erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben: 1. Einsammlung und Beförderung der im Gebiet der Stadt Offenbach angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und deren Entsorgung.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung und der Beseitigung von Abfällen.	2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung und der Beseitigung von Abfällen.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben im öffentlichen Raum, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.	3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben im öffentlichen Raum, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet sowie deren Entsorgung.	4. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet sowie deren Entsorgung.
(3) Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zum Zwecke der Wiederverwendung vorzubereiten, Abfälle zu recyceln oder der sonstigen Verwertung zuzuführen oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.	(3) Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zum Zwecke der Wiederverwendung vorzubereiten, Abfälle zu recyceln oder der sonstigen Verwertung zuzuführen oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der ESO Dritter bedienen.	(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der ESO Dritter bedienen.
(5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton (PPK), Leichtverpackungen (LVP) erfolgt im Rahmen zugelassener Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) und ist demgemäß nicht Aufgabe des ESO. Die genannten Abfälle sind in die von den Systembetreibern zur Verfügung gestellte Sammelbehälter (LVP-Säcke oder LVP-Abfallgefäße, Altglascontainer) einzugeben.	(5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton (PPK), Leichtverpackungen (LVP) erfolgt im Rahmen zugelassener Systeme nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und ist demgemäß nicht Aufgabe des ESO. Verkaufsverpackungen aus Glas und LVP sind in die von den Systembetreibern zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (LVP-Säcke oder LVP-Abfallgefäße, Altglascontainer) einzugeben.

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
Um Belästigungen zu vermeiden, sind die auf den Sammelbehältern kenntlich gemachten Einwurfzeiten zu beachten.	Um Belästigungen zu vermeiden, sind die auf den Sammelbehältern kenntlich gemachten Einwurfzeiten zu beachten. Soweit die Nichtbeachtung der Einwurfzeiten zu unzulässigem Lärm führt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG dar.
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung und des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.	(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung und des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ih/r/e Besitzer/ Besitzerin entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
(2) Abfälle werden eingeteilt in:	(2) Abfälle werden eingeteilt in:
1. Altpapier ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird. Hierunter fallen z. B. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe und Kartonagen.	1. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) als Wertstoffe, die zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt werden . Hierunter fallen z. B. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe und Kartonagen.
2. Altglas ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Wiederverwertung getrennt von den übrigen Abfällen eingesammelt wird. Hierunter fällt Behälterglas (Hohlglas) wie z. B. Flaschen und Konservengläser. Nicht darunter fallen Fensterglas, optische Gläser, Spiegel, Produkte aus feuerfestem Glas (z. B. Ceran) sowie sonstige nicht verwertbare Glasarten.	2. Altglas als Wertstoff, der zum Zwecke der Wiederverwertung getrennt von den übrigen Abfällen eingesammelt wird. Hierunter fällt Behälterglas (Hohlglas) wie z. B. Flaschen und Konservengläser. Nicht darunter fallen Fensterglas, optische Gläser, Spiegel, Produkte aus feuerfestem Glas (z. B. Ceran) sowie sonstige nicht verwertbare Glasarten.
3. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der VerpackV bzw. der Regelungen des VerpackG; z. B. Styropor, Plastikbecher, Plastiktaschen, Aluschalen etc.	entfällt
4. Metalle wie beispielsweise Aluminium, Weißblech und Eisen, soweit diese nicht mit anderen Materialien fest verbunden sind.	3. Metalle wie beispielsweise Aluminium, Weißblech und Eisen, soweit diese nicht mit anderen Materialien fest verbunden sind.
5. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind bewegliche Sachen, die sich - ohne Gewerbeabfälle oder Hausmüll zu sein - von Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall dadurch unterscheiden, dass sie selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung zum Einfüllen in das dem jeweiligen Abfallbesitzer vom ESO bereitgestellte Abfallgefäß nicht geeignet sind, z. B. Möbelstücke, Matratzen und Ähnliches sowie weiße Ware z. B. Kühlschränke, Herde. Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören z. B. Kleinteile, Säcke und Kartonagen und gefährliche Abfälle wie etwa Altöl, Batterien, Farben.	4. Sperrige Abfälle (Sperrmüll), d.h. bewegliche Sachen, die sich von Restabfall und restabfallähnlichem Abfall dadurch unterscheiden, dass sie selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung zum Einfüllen in das dem/ der jeweiligen Abfallbesitzer/ Abfallbesitzerin vom ESO bereitgestellte Abfallgefäß nicht geeignet sind, z. B. Möbelstücke, Matratzen und Ähnliches sowie weiße Ware wie z. B. Kühlschränke und Herde. Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören z. B. Kleinteile, Säcke und Kartonagen und gefährliche Abfälle wie etwa Altöl, Batterien und Farben.
6. Bioabfälle sind Abfälle, welche biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile enthalten, d. h. alle im Abfall	5. Bioabfälle als Abfälle, welche biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Ab-

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Späne aus unbehandeltem Holz, Blumen, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, rohe Gemüse- und Obstreste, Küchen-, Hygiene- und Zeitungspapier, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier bzw. -tüten, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Reisig, Tannenzweige, Nuss- und Eierschalen, Schalen von Zitrusfrüchten, Bananen, Brot, Butterbrotpapier, rohe und gekochte Fleischreste, gekochte Gemüse- und Speisereste, Fisch, Wurst, Käse, Süßigkeiten, dickflüssige Speisereste (z.B. Suppen, Soßen), verschimmelte Essensreste, (Obst)kerne, biologisch abbaubares Katzenstreu und Kleintierstreu, Knochen.</p>	<p>fallanteile enthalten, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Späne aus unbehandeltem Holz, Blumen, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, rohe Gemüse- und Obstreste, Kaffee- und Teesatz, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Reisig, Tannenzweige, Nuss- und Eierschalen, Schalen von Zitrusfrüchten sowie Bananen, Brot, rohe und gekochte Fleischreste, gekochte Gemüse- und Speisereste, Fisch, Wurst, Käse, Süßigkeiten, dickflüssige Speisereste (z.B. Suppen, Soßen), verschimmelte Essensreste, (Obst)kerne, Knochen. Ebenfalls hiervon erfasst ist biologisch abbaubares Papier ohne Beschichtung (z.B. Zeitungspapier, mit dem Bioabfälle verpackt wurden oder unbeschichtete Butterbrot-papiere), welches mit biologisch abbaubaren organischen Abfällen verschmutzt ist.</p>
<p>Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten), soweit sie die in einem Vierpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten. Küchen- und Speiseabfälle mit Tierkörperanteilen oder Erzeugnisse mit Anteilen von Tierkörperanteilen aus dem gewerblichen Bereich sind ebenfalls keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung. Ebenfalls keine Bioabfälle sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet sind.</p>	<p>Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten), soweit sie die in einem Vierpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten. Küchen- und Speiseabfälle mit Tierkörperanteilen oder Erzeugnisse mit Anteilen von Tierkörperanteilen aus dem gewerblichen Bereich sind ebenfalls keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung. Ebenfalls keine Bioabfälle sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet sind.</p>
<p>7. Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle sowie sonstige im Garten anfallende biologisch abbaubare Abfälle soweit sie mengenmäßig zur Aufnahme in die bereitgestellten Bioabfallgefäße nicht geeignet sind.</p>	<p>6. Gartenabfälle, d.h. pflanzliche Abfälle sowie sonstige im Garten anfallende biologisch abbaubare Abfälle soweit sie mengenmäßig zur Aufnahme in die bereitgestellten Bioabfallgefäße nicht geeignet sind.</p>
<p>8. Bau- und Abbruchabfälle sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.</p>	<p>7. Bau- und Abbruchabfälle, d.h. mineralischer Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen, deren sich der/die Besitzer/Besitzerin entledigt, entledigen will oder entledigen muss.</p>
<p>9. Altholz ist Industrierestholz und Gebrauchtholz im Sinne der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung).</p>	<p>8. Altholz, d.h. Industrierestholz und Gebrauchtholz im Sinne der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung).</p>
<p>10. Gefährliche Abfälle sind Abfälle i. S. d. § 48 KrWG, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) enthalten und entsprechend gekennzeichnet sind.</p>	<p>9. Gefährliche Abfälle, d.h. Abfälle i. S. d. § 48 KrWG, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) enthalten und entsprechend gekennzeichnet sind.</p>

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>11. Hausmüll ist der in Haushaltungen üblicherweise anfallende nicht verwertbare feste Unrat wie erkaltete Asche bzw. Schlacke, Hauskehricht, Lumpen oder Ähnliches.</p>	<p>10. Restabfälle, d.h. alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 dieser Satzung getrennt entsorgt werden.</p>
<p>12. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der AVV aufgeführt sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie • Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung gemäß Abs. 2 Ziffer 11 anfallen. 	<p>11. Gewerbliche Siedlungsabfälle, d.h. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der AVV aufgeführt sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie • Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und deshalb nicht unter Abs. 2 Ziffer 10 fallen. <p>Gewerbliche Siedlungsabfälle sind wie Restabfall zu behandeln.</p>
<p>13. Gefährliche Abfälle in kleinen Mengen gemäß § 1 Abs. 5 HAKrWG sind Abfälle im Sinne der § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung.</p>	<p>entfällt</p>
<p>14. Fäkalien aus geschlossenen Gruben.</p>	<p>entfällt</p>
<p>15. Schlämme aus Kleinkläranlagen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>16. Kleinabfälle sind Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, wie z. B. Hundekotmäntchen, Speiseabfälle, Zeitschriftenreste, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien, Tüten und Flaschen etc.</p>	<p>12. Kleinabfälle, d.h. Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, wie z. B. Hundekotmäntchen, Speiseabfälle, Zeitschriftenreste, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien, Tüten und Flaschen, etc.</p>
<p>17. Elektro- und Elektronikschrott im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG).</p>	<p>13. Elektro- und Elektronikschrott im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG).</p>
<p>18. Alttextilien sind gebrauchte Bekleidung, Schuhe und Haushaltstextilien, wie z.B. Handtücher, Gardinen, Decken, Bettwäsche und Schlafsäcke.</p>	<p>14. Alttextilien, d.h. gebrauchte Bekleidung, Schuhe und Haushaltstextilien, wie z.B. Handtücher, Gardinen, Decken, Bettwäsche und Schlafsäcke.</p>
<p>(3) Ist zweifelhaft, wie Abfall im Einzelfall nach Absatz 2 einzuordnen ist, entscheidet der ESO über dessen Zuordnung.</p>	<p>(3) Ist zweifelhaft, wie Abfall im Einzelfall nach Absatz 2 einzuordnen ist, entscheidet der ESO über dessen Zuordnung.</p>
<p>(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück).</p>

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
(5) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder –besitzer.	(5) Benutzungspflichtige/ Benutzungspflichtiger ist jede/r Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger/ Abfallerzeugerin oder -besitzer/ besitzerin .
§ 3 Ausschluss von der Entsorgung	§ 3 Ausschluss von der Entsorgung und vom Einsammeln und Befördern
(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.	(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:	(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
1. Gefährliche Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den städtischen Sammelstellen/-einrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG angenommen werden,	1. Gefährliche Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den städtischen Sammelstellen/-einrichtungen gemäß § 1 Abs. 5 HAKrWG angenommen werden.
2. Bauschutt mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sowie getrennte Fraktionen oder Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit gefährlichen Stoffen verunreinigt.	2. Mineralischer Bauschutt, der verunreinigt ist , sowie getrennte Fraktionen oder Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Dämmstoffen und Keramik, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind .
3. Autowracks, Fäkalien aus geschlossenen Gruben, Schlämme aus Kleinkläranlagen sowie in speziellen Fällen nicht brennbare gewerbliche Abfälle.	3. Autowracks, Fäkalien aus geschlossenen Gruben, Schlämme aus Kleinkläranlagen sowie in speziellen Fällen nicht brennbare gewerbliche Abfälle.
4. Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabschneideanlagen anfallen, sind entsprechend der „Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main“ zu entsorgen.	4. Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabscheideranlagen anfallen. Diese sind entsprechend der „Satzung über die Entwässerung der Stadt Offenbach am Main“ zu entsorgen.
5. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und bei denen der ESO nicht im Rahmen einer ihm übertragenden Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.	5. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und bei denen der ESO nicht im Rahmen einer ihm übertragenden Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt Offenbach am Main entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden, • Erdaushub/Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle und Steine. 	(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt Offenbach am Main entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden, • Erdaushub/Bodenaushub, mineralischer Bauschutt, Baustellenabfälle und Steine.
(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die ESO ausgeschlossen sind, sind Besitzer/innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.	(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die ESO ausgeschlossen sind, sind Besitzer/ Besitzerinnen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>(5) Darüber hinaus kann die Stadt Offenbach am Main im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde überlassungspflichtige Gewerbeabfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt Offenbach am Main kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(5) Darüber hinaus kann die Stadt Offenbach am Main im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde überlassungspflichtige gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt Offenbach am Main kann die Besitzer/Besitzerinnen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>§ 4 Einsammlungssysteme</p>	<p>§ 4 Einsammlungssysteme</p>
<p>(1) Der ESO führt die Einsammlung und die Annahme von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p>	<p>(1) Der ESO führt die Einsammlung und die Annahme von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p>
<p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle bei dem vom Abfallbesitzer genutzten Grundstück (§ 15 Abs. 1 - 3) abgeholt.</p>	<p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle bei dem vom/von der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin genutzten Grundstück abgeholt.</p>
<p>(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen i. S. d. § 9 Abs. 1 c) zu bringen.</p>	<p>(3) Beim Bringsystem hat der/die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen i. S. d. § 9 Abs. 1 c) zu bringen.</p>
<p>§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem</p>	<p>§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem</p>
<p>(1) Der ESO sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein:</p>	<p>(1) Der ESO sammelt im Holsystem folgende Abfälle ein:</p>
<p>a) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), b) Restabfall, c) Bioabfall, d) Sperrige Abfälle. e) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Organisationsplan</p>	<p>a) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), b) Restabfall, c) Bioabfall, d) sperrige Abfälle e) sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Organisationsplan.</p>
<p>(2) Die in Abs. 1 a) - c) genannten Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern bzw. Säcken vom Abfallbesitzer zu sammeln.</p>	<p>(2) Die in Abs. 1 a) - c) genannten Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern bzw. Säcken vom/von der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin zu sammeln.</p>
<p>(3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet der ESO eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. An den erteilten Terminen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen gemäß § 17 dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.</p>	<p>(3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet der ESO eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. An den erteilten Terminen sind die sperrigen Abfälle vom/von der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin unter Beachtung der weiteren Regelungen gemäß § 17 dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.</p>
<p>§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem</p>	<p>§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem</p>

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>(1) Der ESO sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bauschutt, soweit er nicht von der Einsammlung ausgeschlossen ist, b) Altholz der Kategorie A I - IV i. S. d. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV), wobei Altholz der Kategorie A IV nur in Kleinmengen angenommen wird, c) Metalle, d) Grünschnitt und Gartenabfälle, e) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Organisationsplan f) sowie die in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten weiteren Abfälle. 	<p>(1) Der ESO sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mineralischer Bauschutt, soweit er nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist, b) Altholz der Kategorie A I - IV i. S. d. § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung (AltholzV), wobei Altholz der Kategorie A IV nur in Kleinmengen angenommen wird, c) Metalle, d) Grünschnitt und Gartenabfälle, e) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Organisationsplan f) sowie die in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten weiteren Abfälle.
<p>(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zum Wertstoffhof gebracht werden und sind dort nach Maßgabe der Benutzungsordnung zum Betrieb des Wertstoffhofs dem ESO zu überlassen. Beim Wertstoffhof werden für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben. Für die Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte gemäß einer gesonderten Preistafel berechnet. Der Abfallbesitzer kann sich für die in Abs. 1 genannten Abfälle auch geeigneter Dritter bedienen, um die Abfälle nach Maßgabe des KrWG ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.</p>	<p>(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können vom/von der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin zum Wertstoffhof gebracht werden und sind dort nach Maßgabe der Benutzungsordnung zum Betrieb des Wertstoffhofs dem ESO zu überlassen. Beim Wertstoffhof werden für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben. Der/die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin kann sich für die Anlieferung von in Abs. 1 genannten Abfällen auch geeigneter Dritter bedienen.</p>
<p>§ 7 Einsammlung des Restabfalls</p>	<p>§ 7 Einsammlung des Restabfalls</p>
<p>(1) Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt.</p>	<p>(1) Restabfall wird im Holsystem eingesammelt.</p>
<p>(2) Der Restabfall ist vom Benutzungspflichtigen in dem dafür vorgesehenen Abfallgefäß zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Der Restabfall darf nicht in die Gefäße für andere Abfälle eingefüllt werden. Als Restabfallgefäße zugelassen sind die in § 14 genannten Abfallbehälter mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 60 l b) 80 l c) 120 l d) 240 l e) 770 l f) 1.100 l g) 2.500 l h) 4.000 l i) 5.000 l. 	<p>(2) Der Restabfall ist vom/von der Benutzungspflichtigen in dem dafür vorgesehenen Abfallgefäß zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Der Restabfall darf nicht in die Gefäße für andere Abfälle eingefüllt werden. Als Restabfallgefäße zugelassen sind die in § 14 genannten Abfallbehälter mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 60 l b) 80 l c) 120 l d) 240 l e) 770 l f) 1.100 l g) 2.500 l h) 4.000 l i) 5.000 l.

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
(3) Es ist nicht gestattet, den Restabfall außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallgefäße abzulagern. Die Regelung des § 14 Abs. 17 bleibt unberührt.	(3) Es ist nicht gestattet, den Restabfall außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallgefäße abzulagern. Die Regelung des § 14 Abs. 17 bleibt unberührt.
(4) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ESO oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.	(4) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ESO oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.
§ 7a Einsammlung des Bioabfalls	§ 7a Einsammlung des Bioabfalls
(1) Bioabfall wird im Holsystem eingesammelt.	(1) Bioabfall wird im Holsystem eingesammelt.
(2) Der Bioabfall ist vom Benutzungspflichtigen in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Der Bioabfall darf nicht in die Behälter für andere Abfälle eingegeben werden. Als Bioabfallgefäße zugelassen sind die in § 14 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen: a) 60 l b) 80 l c) 120 l d) 240 l.	(2) Der Bioabfall ist vom/von der Benutzungspflichtigen in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Der Bioabfall darf nicht in die Behälter für andere Abfälle eingegeben werden. Als Bioabfallgefäße zugelassen sind die in § 14 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen: a) 60 l b) 80 l c) 120 l d) 240 l.
(3) Es ist nicht gestattet, den Bioabfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallgefäße abzulagern.	(3) Es ist nicht gestattet, den Bioabfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallgefäße abzulagern.
(4) In den Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 entsprechen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ESO oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit und § 14 Abs. 6 und 7 bleiben in diesem Fall unberührt.	(4) In den Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 entsprechen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den ESO oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit und § 14 Abs. 6 und 7 bleiben in diesem Fall unberührt.
§ 8 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen	§ 8 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen
(1) Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen im Sinne der der § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung sind vom Abfallerzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers an den Standorten der	(1) Gefährlicher Abfall im Sinne der § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung kann gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 HAKrWG in kleinen Mengen vom/von der Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers/der

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>Sammelstellen an den bekannt gegebenen Tagen, den vom ESO beauftragten Personen zu übergeben. Die Einsammlung der Sonderabfallkleinmengen erfolgt mittels Sammelfahrzeugen oder -stationen und wird vom ESO oder von dem beauftragten Dritten durchgeführt.</p>	<p>Abfallerzeugerin an den Standorten der Sammelstellen an den bekannt gegebenen Tagen, den vom ESO beauftragten Personen übergeben werden. Die Einsammlung der Sonderabfallkleinmengen erfolgt mittels Sammelfahrzeugen oder -stationen und wird vom ESO oder von dem beauftragten Dritten durchgeführt. Kleinmengen liegen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 HAKrWG vor, wenn ein/e Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin je Sammlung oder Sammeltag höchstens 100 Kilogramm anliefern. Bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist nach § 1 Abs. 4 Satz 3 HAKrWG die Menge auf 500 Kilogramm je Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin und Jahr begrenzt.</p>
<p>(2) Die Sammeltermine werden regelmäßig in dem Mitteilungsorgan der Stadt Offenbach (örtliche Tagespresse) bekannt gemacht.</p>	<p>(2) Die Sammeltermine werden regelmäßig auf der Homepage der Stadt Offenbach am Main unter https://www.offenbach.de/schadstoffmobil bekannt gemacht.</p>
<p>§ 9 Durchführung der Abfallentsorgung, Organisationsplan</p>	<p>§ 9 Durchführung der Abfallentsorgung, Organisationsplan</p>
<p>(1) Der ESO erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle der Stadt Offenbach a. M., b) mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen, c) zugelassene Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich, die für das Stadtgebiet Offenbach a. M. verfügbar sind, sowie deren jeweils zugelassenen Abfallarten und d) Sammlungen von gefährlichem Abfall in kleinen Mengen im Sinne der § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung. 	<p>(1) Der ESO erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle der Stadt Offenbach a. M., b) mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen, c) zugelassene Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich, die für das Stadtgebiet Offenbach a. M. verfügbar sind, sowie deren jeweils zugelassenen Abfallarten und d) Sammlungen von gefährlichem Abfall in kleinen Mengen im Sinne der § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 Satz 2 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung.
<p>(2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den in Abs. 1 c) genannten Abfallentsorgungsanlagen und bei der zuständigen Dienststelle der Stadt (ESO) ausgelegt.</p>	<p>(2) Der Organisationsplan wird am Wertstoffhof und bei der zuständigen Dienststelle der Stadt (ESO) ausgelegt.</p>
<p>§ 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen</p>	<p>§ 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen</p>
<p>(1) Die Benutzung der von der Stadt Offenbach a. M. zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.</p>	<p>(1) Die Benutzung der von der Stadt Offenbach a. M. zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.</p>
<p>(2) Auf dem Betriebsgelände des vom ESO betriebenen Wertstoffhofs, Dieselstraße 37, gilt zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung die Betriebs- und Benutzungsordnung, welche auf dem Wertstoffhof in aktueller Fassung aushängt.</p>	<p>(2) Auf dem Betriebsgelände des vom ESO betriebenen Wertstoffhofs, Dieselstraße 37, gilt zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung die Betriebs- und Benutzungsordnung, welche auf dem Wertstoffhof in aktueller Fassung aushängt.</p>

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>(3) Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 5, 11 und 12 können in Ausnahmefällen von den Abfallbesitzern auch bei der hierfür nach § 9 Abs. 1 c) vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.</p>	<p>(3) Sperrige Abfälle und Restabfälle können in Ausnahmefällen von den Abfallbesitzern/Abfallbesitzerinnen auch bei der hierfür nach § 9 Abs. 1 c) vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.</p>
<p>(4) Der ESO oder der von ihm beauftragte Dritte können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die Gebühr hinaus nach den §§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 10 der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main (AbfGS) zu tragen. Soweit sich im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die i. S. des Satzes 1 Hs. 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr hinaus zu tragen.</p>	<p>(4) Der ESO oder der von ihm beauftragte Dritte können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem/der Abfallanlieferer/Abfallanlieferin über die Gebühr hinaus nach den §§ 2 Abs. 5 und 5 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main (AbfGS) zu tragen. Soweit sich im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die i. S. des Satzes 1, Hs. 1 hätten zurückgewiesen werden müssen, angenommen wurden, so hat der/die Anlieferer/Anlieferin die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr hinaus zu tragen.</p>
<p>§ 11 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang</p>	<p>§ 11 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang</p>
<p>(1) Abfälle gelten für den ESO und etwaigen von diesem beauftragten Dritten zum Einsammeln und Befördern und nachfolgend zur Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Holsystem, wenn diese satzungsgemäß bereitgestellt werden oder b) im Bringsystem, wenn sie in den bereitgestellten Sammelcontainern oder beim Wertstoffhof oder c) bei sonstigen vom ESO betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung satzungsgemäß eingebracht bzw. angeliefert worden sind. 	<p>(1) Abfälle gelten für den ESO und etwaigen von diesem beauftragten Dritten zum Einsammeln und Befördern und nachfolgend zur Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Holsystem, wenn diese satzungsgemäß bereitgestellt werden oder b) im Bringsystem, wenn sie in den bereitgestellten Sammelcontainern oder beim Wertstoffhof oder c) bei sonstigen vom ESO betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung satzungsgemäß eingebracht bzw. angeliefert worden sind.
<p>(2) Abfälle gehen in das Eigentum des ESO über,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Holsystem mit der Abfuhr, b) im Bringsystem, wenn sie im bereitgestellten Sammelcontainer oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind, <p>es sei denn, dass die Abfälle nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.</p>	<p>(2) Abfälle gehen in das Eigentum des ESO über,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Holsystem mit der Abfuhr, b) im Bringsystem, wenn sie im bereitgestellten Sammelcontainer oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind, <p>es sei denn, dass die Abfälle nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.</p>
<p>(3) Unbefugten ist es nicht gestattet die bereitgestellten Abfallbehälter und zum Einsammeln bestimmte, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder die Abfälle ganz oder teilweise zu entfernen.</p>	<p>(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, die bereitgestellten Abfallbehälter und zum Einsammeln bestimmte, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, den Abfallbehältern und/oder Abfällen etwas beizustellen oder die Abfälle ganz oder teilweise zu entfernen.</p>
<p>(4) Der ESO ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p>	<p>(4) Der ESO ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p>

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
§ 12 Getrennthaltung von Bauabfällen	§ 12 Getrennthaltung von Bauabfällen
(1) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind verwertbare und beseitigungspflichtige Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen, soweit diese getrennt anfallen, nach Maßgabe der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) getrennt zu überlassen.	(1) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind verwertbare und beseitigungspflichtige Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen, soweit diese getrennt anfallen, nach Maßgabe der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) getrennt zu überlassen.
(2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.	(2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist der/ die bauausführende Unternehmer/ Unternehmerin bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.
§ 13 Einsammeln von Kleinabfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen	§ 13 Einsammeln von Kleinabfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
(1) Für die Aufnahme von Kleinabfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen (Grünflächen) anfallen, stellt der ESO flächendeckend Abfallgefäße (Papierkörbe) auf.	(1) Für die Aufnahme von Kleinabfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen (Grünflächen) anfallen, stellt der ESO flächendeckend Abfallgefäße (Papierkörbe) auf.
(2) Die Besitzer dieser Kleinabfälle sind verpflichtet, diese in die in Abs. 1 genannten Abfallgefäße einzubringen.	(2) Die Besitzer/ Besitzerinnen dieser Kleinabfälle sind verpflichtet, diese in die in Abs. 1 genannten Abfallgefäße einzubringen.
(3) Hundekot ist in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuzuführen. Hierzu ist vom Hundehalter bzw. Führer des Tieres ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ordnungsbehörde vorzuweisen. Der / die Betroffene kann von den Kontrollkräften hierzu angehalten werden.	(3) Hundekot ist in verschlossenen, geeigneten Tü- tten den in Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuzuführen. Hierzu ist vom/ von der Hundehalter/ Hunde- halterin bzw. Führer/ Führerin des Tieres ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ordnungsbehörde vorzuweisen. Der/ die Betroffene kann von den Kontrollkräften hierzu angehalten werden.
(4) Es dürfen keine anderen, als die in den Absätzen 1 und 3 genannten Abfälle, in die Papierkörbe eingebracht werden.	(4) Es dürfen keine anderen, als die in den Absätzen 1 und 3 genannten Abfälle, in die Papierkörbe eingebracht werden. Bei dem Einbringen der Kleinabfälle ist darauf zu achten, dass die Öffnungen der Papierkörbe nicht für das weitere Einbringen von Kleinabfällen blockiert werden.
§ 14 Abfallbehälter	§ 14 Abfallbehälter
(1) Der zum Anschluss Verpflichtete hat die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallbehälter zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so kann der ESO die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen anordnen. Im Übrigen bestimmt der ESO Art, Größe, Anzahl, und Leerungshäufigkeit der Abfallbehälter nach Bedarf.	(1) Der/ die zum Anschluss Verpflichtete hat die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallbehälter zu beantragen. Kommt er/ sie dieser Pflicht nicht nach oder reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so kann der ESO die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen anordnen. Im Übrigen bestimmt der ESO Art, Größe, Anzahl, und Leerungshäufigkeit der

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen																																																																		
	Abfallbehälter nach Bedarf. Im Falle der Verweigerung der Annahme eines durch den ESO zugewiesenen Abfallbehälters findet das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) Anwendung.																																																																		
(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Rest- und Bioabfall unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Das Mindestgefäßvolumen je Einwohner- bzw. -gleichwert beträgt 10 Liter pro Woche für den Restabfall und 6 Liter pro Woche für den Bioabfall.	(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf, unabhängig von Abs. 1 , für Rest- und Bioabfall unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Das Mindestgefäßvolumen je Einwohner/ Einwohnerin bzw. Einwohner gleichwert beträgt 10 Liter pro Woche für den Restabfall und 6 Liter pro Woche für den Bioabfall.																																																																		
(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der ESO legt aufgrund der vorgelegten Nachweisung und ggf. eigenen Ermittlungen/Kenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.	(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der ESO legt aufgrund der vorgelegten Nachweisung und ggf. eigenen Ermittlungen/Kenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.																																																																		
(4) Folgende Einwohnergleichwerte werden zugrunde gelegt:	(4) Folgende Einwohnergleichwerte werden zugrunde gelegt:																																																																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="161 1104 437 1155">Unternehmen/ Institution je Platz/Beschäftigten/Bett</th> <th colspan="2" data-bbox="549 1104 743 1178">Einwohnergleichwert (Rest-/ Bioabfall)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="161 1189 517 1240">1. Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen, je Platz/je Bett</td> <td data-bbox="580 1205 596 1227">1</td> <td data-bbox="692 1205 708 1227">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="161 1256 517 1429">2. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige-, Industrie- u. Versicherungsvertreter, je 3 Beschäftigte</td> <td data-bbox="580 1328 596 1350">1</td> <td data-bbox="692 1328 708 1350">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="161 1444 517 1496">3. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, je 10 Schüler/Kind</td> <td data-bbox="580 1460 596 1482">1</td> <td data-bbox="692 1460 708 1482">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="161 1512 517 1563">4. Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigten</td> <td data-bbox="580 1527 596 1550">4</td> <td data-bbox="692 1527 708 1550">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="161 1579 517 1653">5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigten</td> <td data-bbox="580 1594 596 1617">2</td> <td data-bbox="692 1594 708 1617">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="161 1668 517 1720">6. Beherbergungsbetriebe, je 4 Betten</td> <td data-bbox="580 1684 596 1706">1</td> <td data-bbox="692 1684 708 1706">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="161 1736 517 1787">6a. Boardinghäuser, je 2 Betten</td> <td data-bbox="580 1751 596 1774">1</td> <td data-bbox="692 1751 708 1774">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="161 1803 517 1854">7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigten</td> <td data-bbox="580 1818 596 1841">2</td> <td data-bbox="692 1818 708 1841">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="161 1870 517 1921">8. Sonstige Einzel- und Großhandel, je Beschäftigten</td> <td data-bbox="580 1886 612 1908">0,5</td> <td data-bbox="692 1886 724 1908">0,5</td> </tr> <tr> <td data-bbox="161 1937 517 1989">9. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe, je Beschäftigten</td> <td data-bbox="580 1953 612 1975">0,5</td> <td data-bbox="692 1953 724 1975">0,5</td> </tr> </tbody> </table>	Unternehmen/ Institution je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert (Rest-/ Bioabfall)		1. Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen, je Platz/je Bett	1	1	2. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige-, Industrie- u. Versicherungsvertreter, je 3 Beschäftigte	1	1	3. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, je 10 Schüler/Kind	1	1	4. Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigten	4	2	5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigten	2	2	6. Beherbergungsbetriebe, je 4 Betten	1	1	6a. Boardinghäuser, je 2 Betten	1	1	7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigten	2	2	8. Sonstige Einzel- und Großhandel, je Beschäftigten	0,5	0,5	9. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe, je Beschäftigten	0,5	0,5	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="879 1104 1155 1155">Unternehmen/ Institution je Platz/Beschäftigten/Bett</th> <th colspan="2" data-bbox="1267 1104 1461 1178">Einwohnergleichwert (Rest-/ Bioabfall)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="879 1189 1203 1240">1. Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen, je Platz/je Bett</td> <td data-bbox="1299 1205 1315 1227">1</td> <td data-bbox="1410 1205 1426 1227">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="879 1256 1203 1451">2. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige-, Industrie- u. Versicherungsvertreter/Versicherungsvertreterinnen, je 3 Beschäftigte</td> <td data-bbox="1299 1328 1315 1350">1</td> <td data-bbox="1410 1328 1426 1350">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="879 1467 1203 1518">3. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, je 10 Schüler/Schülerinnen bzw. Kinder</td> <td data-bbox="1299 1482 1315 1505">1</td> <td data-bbox="1410 1482 1426 1505">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="879 1534 1203 1585">4. Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigte/n</td> <td data-bbox="1299 1550 1315 1572">4</td> <td data-bbox="1410 1550 1426 1572">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="879 1601 1203 1720">5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigte/n</td> <td data-bbox="1299 1639 1315 1662">2</td> <td data-bbox="1410 1639 1426 1662">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="879 1736 1203 1787">6. Beherbergungsbetriebe, je 4 Betten</td> <td data-bbox="1299 1751 1315 1774">1</td> <td data-bbox="1410 1751 1426 1774">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="879 1803 1203 1854">6a. Boardinghäuser, je 2 Betten</td> <td data-bbox="1299 1818 1315 1841">1</td> <td data-bbox="1410 1818 1426 1841">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="879 1870 1203 1921">7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigte/n</td> <td data-bbox="1299 1886 1315 1908">2</td> <td data-bbox="1410 1886 1426 1908">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="879 1937 1203 1989">8. Sonstige Einzel- und Großhandel, je Beschäftigte/n</td> <td data-bbox="1299 1953 1331 1975">0,5</td> <td data-bbox="1410 1953 1442 1975">0,5</td> </tr> <tr> <td data-bbox="879 2004 1203 2056">9. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe, je Beschäftigte/n</td> <td data-bbox="1299 2020 1331 2042">0,5</td> <td data-bbox="1410 2020 1442 2042">0,5</td> </tr> </tbody> </table>	Unternehmen/ Institution je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert (Rest-/ Bioabfall)		1. Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen, je Platz/je Bett	1	1	2. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige-, Industrie- u. Versicherungsvertreter/ Versicherungsvertreterinnen , je 3 Beschäftigte	1	1	3. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, je 10 Schüler/ Schülerinnen bzw. Kinder	1	1	4. Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigte/n	4	2	5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigte/n	2	2	6. Beherbergungsbetriebe, je 4 Betten	1	1	6a. Boardinghäuser, je 2 Betten	1	1	7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigte/n	2	2	8. Sonstige Einzel- und Großhandel, je Beschäftigte/n	0,5	0,5	9. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe, je Beschäftigte/n	0,5	0,5
Unternehmen/ Institution je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert (Rest-/ Bioabfall)																																																																		
1. Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen, je Platz/je Bett	1	1																																																																	
2. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige-, Industrie- u. Versicherungsvertreter, je 3 Beschäftigte	1	1																																																																	
3. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, je 10 Schüler/Kind	1	1																																																																	
4. Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigten	4	2																																																																	
5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigten	2	2																																																																	
6. Beherbergungsbetriebe, je 4 Betten	1	1																																																																	
6a. Boardinghäuser, je 2 Betten	1	1																																																																	
7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigten	2	2																																																																	
8. Sonstige Einzel- und Großhandel, je Beschäftigten	0,5	0,5																																																																	
9. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe, je Beschäftigten	0,5	0,5																																																																	
Unternehmen/ Institution je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert (Rest-/ Bioabfall)																																																																		
1. Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen, je Platz/je Bett	1	1																																																																	
2. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige-, Industrie- u. Versicherungsvertreter/ Versicherungsvertreterinnen , je 3 Beschäftigte	1	1																																																																	
3. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, je 10 Schüler/ Schülerinnen bzw. Kinder	1	1																																																																	
4. Speisewirtschaften, Imbissstuben, je Beschäftigte/n	4	2																																																																	
5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, je Beschäftigte/n	2	2																																																																	
6. Beherbergungsbetriebe, je 4 Betten	1	1																																																																	
6a. Boardinghäuser, je 2 Betten	1	1																																																																	
7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel, je Beschäftigte/n	2	2																																																																	
8. Sonstige Einzel- und Großhandel, je Beschäftigte/n	0,5	0,5																																																																	
9. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe, je Beschäftigte/n	0,5	0,5																																																																	

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.	Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.	Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen , Unternehmer/ Unternehmerinnen , helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Regelungen zugeordnet werden können (z. B. Turn- und Sporthallen, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt der ESO die nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen angemessenen Einwohnergleichwerte fest, mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert pro Betrieb und Einrichtung. Bei lediglich saisonaler Nutzung der Einrichtungen oder Betriebe im Sinne von Satz 5 kann auch ein geringerer Einwohnergleichwert festgesetzt werden.	Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Regelungen zugeordnet werden können (z. B. Turn- und Sporthallen, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt der ESO die nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen angemessenen Einwohnergleichwerte fest, mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert pro Betrieb und Einrichtung. Bei lediglich saisonaler Nutzung der Einrichtungen oder Betriebe im Sinne von Satz 5 kann auch ein geringerer Einwohnergleichwert festgesetzt werden
Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das Behältervolumen für den gewerblichen Bedarf auf das Behältervolumen für den Bedarf der privaten Haushaltung angerechnet.	Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das Behältervolumen für den gewerblichen Bedarf auf das Behältervolumen für den Bedarf der privaten Haushaltung angerechnet.
(5) Die Behälter für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c), die im Holsystem eingesammelt werden, stellt der ESO den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung.	(5) Die Behälter für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c), die im Holsystem eingesammelt werden, stellt der ESO den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Der Transport eines Behälters von der zugeteilten Liegenschaft zu einer anderen Liegenschaft ist untersagt.
Die Behälter der Größen 60 - 240 Liter werden in der Ausführung 2-Rad, die Behälter der Größen 770 - 1.100 Liter in der Ausführung 4-Rad und die Behälter >1.100 Liter als Container gestellt.	Die Behälter der Größen 60 - 240 Liter werden in der Ausführung 2-Rad, die Behälter der Größen 770 - 1.100 Liter in der Ausführung 4-Rad und die Behälter >1.100 Liter als Container gestellt.
Die Anschlusspflichtigen gemäß § 18 haben diese Behälter sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen (Rest- und Bioabfall) sowie von Wertstoffen (Altpapier) benutzt werden. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Sie sind auch für die Reinigung der Behälter verantwortlich.	Die Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung haben diese Behälter sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen (Rest- und Bioabfall) sowie von Wertstoffen (PPK) benutzt werden. Die Benutzungspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Sie sind auch für die Reinigung der Behälter verantwortlich. Der Verlust oder Defekt eines Abfallbehälters ist dem ESO unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist der ESO unverzüglich zu informieren, wenn ein als verschwunden gemeldeter Behälter wieder auf-

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
	gefunden wurde. Bei Wiederverwendung des zuvor als verschwunden gemeldeten Behälters durch den/die Benutzungspflichtigen/Benutzungspflichtige wird eine Nachveranlagung vorgenommen.
Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein vom ESO zugelassener Behälter für den Restabfall, für die PPK-Abfälle und für den Bioabfall vorgehalten werden.	Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je ein vom ESO zugelassener Behälter für den Restabfall, für die PPK-Abfälle und für den Bioabfall vorgehalten werden.
PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen), die in Haushaltungen oder diesen vergleichbaren Anfallstellen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden grundsätzlich in Abfallbehältern, die auf den Grundstücken vorgehalten werden, gesammelt. Bei der Abfuhr mit Abfallbehältern gelten die Vorschriften über die Abfallabfuhr mit Abfallbehältnissen entsprechend. Der nach § 18 Verpflichtete hat sein Papier, seine Pappe und seine Kartonagen in die entsprechenden Abfallbehältnisse des ESO einzugeben.	PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen), die in Haushaltungen oder diesen vergleichbaren Anfallstellen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden grundsätzlich in Abfallbehältern, die auf den Grundstücken vorgehalten werden, gesammelt. Bei der Abfuhr mit Abfallbehältern gelten die Vorschriften über die Abfallabfuhr mit Abfallbehältnissen entsprechend. Die Benutzungspflichtigen haben ihr Papier, ihre Pappe und ihre Kartonagen in die entsprechenden Abfallbehältnisse des ESO einzugeben.
(6) Bei fehlerhafter Befüllung eines Bioabfallgefäßes oder eines PPK-Abfallgefäßes wird der entsprechende Behälter gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 5 der Abfallgebührensatzung.	(6) Bei fehlerhafter Befüllung eines Bioabfallgefäßes oder eines PPK-Abfallgefäßes wird auf Antrag der entsprechende Behälter gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 5 der Abfallgebührensatzung.
(7) Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bioabfallgefäßen (mehr als 50% Fehlbefüllungen innerhalb von 3 Monaten) ist der ESO berechtigt, das Bioabfallgefäß einzuziehen und das eingezogene Volumen zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bioabfallgefäßes ist erstmals drei Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bioabfallgefäßes ausgeschlossen sind.	(7) Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bioabfallgefäßen (mehr als 50% Fehlbefüllungen innerhalb von 3 Monaten) ist der ESO berechtigt, das Bioabfallgefäß einzuziehen und das eingezogene Volumen zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bioabfallgefäßes ist erstmals drei Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bioabfallgefäßes ausgeschlossen sind.
(8) Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen, einzuschlemmen, einzustampfen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist ebenfalls nicht gestattet. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Immissionsschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso	(8) Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen, einzuschl ä mmen, einzustampfen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist ebenfalls nicht gestattet. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Immissionsschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen																																												
dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich vollständig schließen lässt.	dürfen die Abfallgefäße nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel sich vollständig schließen lässt.																																												
(9) In die Abfallbehälter dürfen höchstens folgende Abfallmengen eingegeben werden:	(9) In die Abfallbehälter dürfen höchstens folgende Abfallmengen eingegeben werden:																																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Behältergröße</th> <th>Höchstgewicht (Rest-/Bioabfall)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60 l</td><td>12 kg</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>15 kg</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>20 k</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>40 kg</td></tr> <tr><td>770 l</td><td>120 kg</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>170 kg</td></tr> <tr><td>2.500 l</td><td>385 kg</td></tr> <tr><td>4.000 l</td><td>617 kg</td></tr> <tr><td>5.000 l</td><td>770 kg</td></tr> <tr><td>10.000 l</td><td>1.500 kg</td></tr> </tbody> </table>	Behältergröße	Höchstgewicht (Rest-/Bioabfall)	60 l	12 kg	80 l	15 kg	120 l	20 k	240 l	40 kg	770 l	120 kg	1.100 l	170 kg	2.500 l	385 kg	4.000 l	617 kg	5.000 l	770 kg	10.000 l	1.500 kg	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Behältergröße</th> <th>Höchstgewicht (Rest-/Bioabfall)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60 l</td><td>12 kg</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>15 kg</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>20 k</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>40 kg</td></tr> <tr><td>770 l</td><td>120 kg</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>170 kg</td></tr> <tr><td>2.500 l</td><td>385 kg</td></tr> <tr><td>4.000 l</td><td>617 kg</td></tr> <tr><td>5.000 l</td><td>770 kg</td></tr> <tr><td>10.000 l</td><td>1.500 kg</td></tr> </tbody> </table>	Behältergröße	Höchstgewicht (Rest-/Bioabfall)	60 l	12 kg	80 l	15 kg	120 l	20 k	240 l	40 kg	770 l	120 kg	1.100 l	170 kg	2.500 l	385 kg	4.000 l	617 kg	5.000 l	770 kg	10.000 l	1.500 kg
Behältergröße	Höchstgewicht (Rest-/Bioabfall)																																												
60 l	12 kg																																												
80 l	15 kg																																												
120 l	20 k																																												
240 l	40 kg																																												
770 l	120 kg																																												
1.100 l	170 kg																																												
2.500 l	385 kg																																												
4.000 l	617 kg																																												
5.000 l	770 kg																																												
10.000 l	1.500 kg																																												
Behältergröße	Höchstgewicht (Rest-/Bioabfall)																																												
60 l	12 kg																																												
80 l	15 kg																																												
120 l	20 k																																												
240 l	40 kg																																												
770 l	120 kg																																												
1.100 l	170 kg																																												
2.500 l	385 kg																																												
4.000 l	617 kg																																												
5.000 l	770 kg																																												
10.000 l	1.500 kg																																												
Wird das zulässige Höchstgewicht überschritten, wird der Abfallbehälter nicht entleert. Vielmehr ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, das Behältergewicht vor der nächsten Entleerung auf das zulässige Höchstgewicht zu reduzieren.	Wird das zulässige Höchstgewicht überschritten, wird der Abfallbehälter nicht entleert. Vielmehr ist der/die Anschlusspflichtige verpflichtet, das Behältergewicht vor der nächsten Entleerung auf das zulässige Höchstgewicht zu reduzieren.																																												
(10) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.	(10) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.																																												
(11) Die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße und für die Ermöglichung der regelmäßigen Abholung sowie der freien Zugänglichkeit am Abfuhrtag Sorge zu tragen.	(11) Die Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern/ Mieterinnen und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße und für die Ermöglichung der regelmäßigen Abholung sowie der freien Zugänglichkeit am Abfuhrtag, auch bei der Inanspruchnahme von Vollserviceleistungen , Sorge zu tragen.																																												
(12) Die Farbe der Behälterdeckel dient zur Kenntlichmachung des Inhalts. In die Behälter mit grauem/rotem Deckel ist der Restabfall einzufüllen, in die Behälter mit grünem Deckel ist Papier, Pappe und Kartonagen, in die Behälter mit braunem Deckel ist Bioabfall einzufüllen und in die Behälter mit gelbem Deckel sind die Verpackungen i. S. d. VerpackV einzufüllen.	(12) Die Farbe der Behälterdeckel oder -clips dient zur Kenntlichmachung des Inhalts. In die Behälter mit grauem Deckel/ Clip ist der Restabfall einzufüllen, in die Behälter mit grünem Deckel/ Clip ist Papier, Pappe und Kartonagen, in die Behälter mit braunem Deckel/ Clip ist Bioabfall einzufüllen und in die Behälter mit gelbem Deckel/ Clip sind die Verpackungen i. S. d. Verpack G einzufüllen. Eine rote Kennzeichnung am Behälter/Deckel dient zur Information über die 14-tägliche Leerung.																																												

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen																																								
(13) Alle Abfallbehälter erhalten eine Ihrem Servicegrad und Leerungshäufigkeit entsprechende Kennzeichnung.	(13) Alle Abfallbehälter erhalten eine ihrem Servicegrad und Leerungshäufigkeit entsprechende Kennzeichnung.																																								
(14) Der Standplatz der Abfallgefäße wird nach Anhörung der Anschlusspflichtigen vom ESO im Einvernehmen mit dem Bauaufsichtsamt festgelegt. Der ESO kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird, oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist.	(14) Der Standplatz der Abfallgefäße wird nach Anhörung der Anschlusspflichtigen vom ESO im Einvernehmen mit dem Bauaufsichtsamt festgelegt. Der ESO kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des/der Anschlusspflichtigen verweigern, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird, oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist.																																								
<p>(15) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:</p> <p>a) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem dauerhaften, festen Belag (Platten, Beton oder Ähnliches) versehen sein. Die Standfläche soll in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann. Die Standplätze sind von den Benutzern sauber zu halten. Abstellräume ohne Tageslichteinfall sind ausreichend zu beleuchten.</p>	<p>(15) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:</p> <p>a) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem dauerhaften, festen Belag (Platten, Beton oder Ähnliches) versehen sein. Die Standfläche soll in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann. Die Standplätze sind von den Benutzern/Benutzerinnen sauber zu halten. Abstellräume ohne Tageslichteinfall sind ausreichend zu beleuchten.</p>																																								
b) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten:	b) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten:																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäße</th> <th>Breite</th> <th>Länge</th> <th>Höhe</th> <th>Transportwegbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 – 240 l</td> <td>1,00 m</td> <td>2,20 m</td> <td>1,20 m</td> <td>1,50 m</td> </tr> <tr> <td>770 – 1.100 l</td> <td>2,00 m</td> <td>2,20 m</td> <td>2,00 m</td> <td>2,50 m</td> </tr> <tr> <td>2.000 – 5.000 l</td> <td>3,50 m</td> <td>4,00 m</td> <td>4,00 m*</td> <td>für Lkw befahrbar</td> </tr> </tbody> </table> <p>*gilt nur bei Überdachungen</p>	Abfallgefäße	Breite	Länge	Höhe	Transportwegbreite	60 – 240 l	1,00 m	2,20 m	1,20 m	1,50 m	770 – 1.100 l	2,00 m	2,20 m	2,00 m	2,50 m	2.000 – 5.000 l	3,50 m	4,00 m	4,00 m*	für Lkw befahrbar	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäße</th> <th>Breite</th> <th>Länge</th> <th>Höhe</th> <th>Transportwegbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 – 240 l</td> <td>1,00 m</td> <td>2,20 m</td> <td>1,20 m</td> <td>1,50 m</td> </tr> <tr> <td>770 – 1.100 l</td> <td>2,00 m</td> <td>2,20 m</td> <td>2,00 m</td> <td>2,50 m</td> </tr> <tr> <td>2.000 – 5.000 l</td> <td>3,50 m</td> <td>4,00 m</td> <td>4,00 m*</td> <td>für Lkw befahrbar</td> </tr> </tbody> </table> <p>*gilt nur bei Überdachungen</p>	Abfallgefäße	Breite	Länge	Höhe	Transportwegbreite	60 – 240 l	1,00 m	2,20 m	1,20 m	1,50 m	770 – 1.100 l	2,00 m	2,20 m	2,00 m	2,50 m	2.000 – 5.000 l	3,50 m	4,00 m	4,00 m*	für Lkw befahrbar
Abfallgefäße	Breite	Länge	Höhe	Transportwegbreite																																					
60 – 240 l	1,00 m	2,20 m	1,20 m	1,50 m																																					
770 – 1.100 l	2,00 m	2,20 m	2,00 m	2,50 m																																					
2.000 – 5.000 l	3,50 m	4,00 m	4,00 m*	für Lkw befahrbar																																					
Abfallgefäße	Breite	Länge	Höhe	Transportwegbreite																																					
60 – 240 l	1,00 m	2,20 m	1,20 m	1,50 m																																					
770 – 1.100 l	2,00 m	2,20 m	2,00 m	2,50 m																																					
2.000 – 5.000 l	3,50 m	4,00 m	4,00 m*	für Lkw befahrbar																																					
c) Als Standplätze gelten auch Abfalltonnen- oder Abfallbehälterschränke. Die technische Einrichtung der Abfalltonnen- oder Abfallbehälterschränke muss unfallsicher benutzt werden können und dem Stand der Technik entsprechen.	c) Als Standplätze gelten auch Abfalltonnen- oder Abfallbehälterschränke. Die technische Einrichtung der Abfalltonnen- oder Abfallbehälterschränke muss unfallsicher und/oder gemäß den aktuell geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen benutzt werden können sowie dem Stand der Technik entsprechen.																																								
d) In Kellern dürfen Abfallgefäße nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in	d) Im Keller dürfen Abfallgefäße nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in																																								

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
gleicher Höhe liegt. Beschickung und Bedienung des Aufzuges ist Sache der Anschlusspflichtigen oder seiner Beauftragten	gleicher Höhe liegt. Beschickung und Bedienung des Aufzuges ist Sache des/der Anschlusspflichtigen oder seiner/ ihrer Beauftragten.
<p>e) Transportwege für Abfallgefäße auf dem Grundstück müssen eine geeignete, gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder Ähnliches) aufweisen und in ihrem Transportweg dürfen keine Stufen liegen.</p> <p>Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:6 auszugleichen; Stufenrampen dürfen eine maximale Steigung von 1:4 haben und müssen so ausgebildet sein, dass Transportkarren benutzt werden können. Führt der Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge den in der Tabelle (Abs. 15 b) angegebenen Abmessungen entsprechen. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen aufweisen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden; Schnee, Eis und Winterglätte sind vom Hauseigentümer oder dessen Beauftragten zu beseitigen.</p>	<p>e) Transportwege für Abfallgefäße auf dem Grundstück müssen eine geeignete, gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder Ähnliches) aufweisen und in ihrem Transportweg dürfen keine Stufen liegen.</p> <p>Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:6 auszugleichen; Stufenrampen dürfen eine maximale Steigung von 1:4 haben und müssen so ausgebildet sein, dass Transportkarren benutzt werden können. Führt der Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge den in der Tabelle (Abs. 15 b) angegebenen Abmessungen entsprechen. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen aufweisen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden; Schnee, Eis und Winterglätte sind vom/von der Hauseigentümer/Hauseigentümerin oder dessen/deren Beauftragten zu beseitigen.</p>
(16) Ist der Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen erforderlich, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, so haftet der ESO den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen für beim Transport der Abfallgefäße eintretende Beschädigungen der Treppen, Hausgänge, Türen oder Wege nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.	(16) Ist der Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen erforderlich, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, so haftet der ESO den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen für beim Transport der Abfallgefäße eintretende Beschädigungen der Treppen, Hausgänge, Türen oder Wege nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeitenden .
(17) Abfallsäcke für Restabfall können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Abfuhr erfolgt in den entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die beim ESO und dessen Ausgabestellen zu beziehen sind. Die Gebühr wird nach der Abfallgebührensatzung erhoben.	(17) Abfallsäcke für Restabfall können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Abfuhr erfolgt in den entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die beim ESO und dessen Ausgabestellen zu beziehen sind. Die Gebühr wird nach der Abfallgebührensatzung erhoben.
(18) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt werden. Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem ESO mitzuteilen und auf Verlangen zu be-	(18) Der/die Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem/ ihrem Grundstück bereitgestellt werden. Änderungen im Behälterbedarf hat der/die Anschlusspflichtige unverzüglich dem ESO mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die schriftlichen Anträge der

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>gründen. Die schriftlichen Anträge der Änderungen im Behälterbestand müssen dem ESO bis spätestens zum 10. des Vormonats gestellt werden. Die Änderung wird zum nächsten Ersten des darauf folgenden Monats wirksam, sofern dem ESO bis zum vorgenannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegen haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderung entsprechend verschiebt. Auf Antrag wird die Änderung von Abfallgefäßen innerhalb von einer Woche durchgeführt. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr nach § 4 Abs. 9 AbfGS zu entrichten.</p>	<p>Änderungen im Behälterbestand müssen dem ESO bis spätestens zum 10. des Vormonats gestellt werden. Die Änderung wird zum nächsten Ersten des darauffolgenden Monats wirksam, sofern dem ESO bis zum vorgenannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegen haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderung entsprechend verschiebt. Auf Antrag wird die Änderung von Abfallgefäßen innerhalb von einer Woche durchgeführt. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr nach § 4 Abs. 9 AbfGS zu entrichten.</p>
<p>(19) Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ist hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung genehmigungspflichtig, unbeschadet des Erfordernisses von Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Der Antrag auf Genehmigung ist vor Baubeginn oder Inbetriebnahme der Anlage beim ESO schriftlich einzureichen. Die Anlagen dürfen erst nach Abnahme durch den ESO in Betrieb genommen werden. Nachträgliche Änderungen an den Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Entsprechendes gilt für bereits in Betrieb befindliche Anlagen. Der ESO kann dem Stand der Technik entsprechende Auflagen zur Nachrüstung der Anlagen machen. Die erteilte Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden. Bei Einsatz von diesen Anlagen kann abweichend zu § 15 Abs. 1 kein Vollservice für die verdichteten Behälter erfolgen.</p>	<p>(19) Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ist hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung genehmigungspflichtig, unbeschadet des Erfordernisses von Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Der Antrag auf Genehmigung ist vor Baubeginn oder Inbetriebnahme der Anlage beim ESO schriftlich einzureichen. Die Anlagen dürfen erst nach Abnahme durch den ESO in Betrieb genommen werden. Nachträgliche Änderungen an den Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Entsprechendes gilt für bereits in Betrieb befindliche Anlagen. Der ESO kann dem Stand der Technik entsprechende Auflagen zur Nachrüstung der Anlagen machen. Die erteilte Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden. Bei Einsatz von diesen Anlagen kann abweichend zu § 15 Abs. 1 kein Vollservice für die verdichteten Behälter erfolgen.</p>
<p>(20) Dem Antrag gemäß Abs. 19 kann nur stattgegeben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) er einheitlich für alle vorhandenen Behälter ab Größe 770 l gestellt wird und ein mindestens 14-täglicher Abfuhrhythmus weiterhin gewährleistet bleibt, b) hygienisch- und gesundheitsschutzrechtliche Gründe sowie Gründe der Arbeitssicherheit nicht entgegenstehen, c) die technischen und tatsächlichen Abfuhrvoraussetzungen für die Entsorgungseinrichtungen (z. B. Sammelfahrzeuge) des ESO bzw. von ihm beauftragter Dritte gegeben sind, d) gewährleistet wird, dass die stationäre Anlage gegen unbefugtes Betreten gesichert 	<p>(20) Dem Antrag gemäß Abs. 19 kann nur stattgegeben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) er einheitlich für alle vorhandenen Behälter ab Größe 770 l gestellt wird, b) hygienisch- und gesundheitsschutzrechtliche Gründe sowie Gründe der Arbeitssicherheit nicht entgegenstehen, c) die technischen und tatsächlichen Abfuhrvoraussetzungen für die Entsorgungseinrichtungen (z. B. Sammelfahrzeuge) des ESO bzw. von ihm beauftragter Dritte gegeben sind, d) gewährleistet wird, dass die stationäre Anlage gegen unbefugtes Betreten gesichert

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>ist und der Anschlusspflichtige die Haftung für seine Presse und alle davon ausgehenden Gefahren übernimmt. Hierzu hat er auf Verlangen des ESO eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen,</p> <p>e) gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden, insbesondere sich die Abfallbehälter nicht verziehen und die Abfallbehälter für die Schüttungseinrichtungen der Sammelfahrzeuge nicht zu schwer sind.</p>	<p>ist und der/die Anschlusspflichtige die Haftung für seine Presse und alle davon ausgehenden Gefahren übernimmt. Hierzu hat er/sie auf Verlangen des ESO eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und</p> <p>e) gewährleistet ist, dass die Abfallbehälter nicht beschädigt werden, insbesondere sich die Abfallbehälter nicht verziehen, die Aufnahme und/ oder Transportvorrichtungen nicht beschädigt werden, die Abfallbehälter für die Schüttungseinrichtungen der Sammelfahrzeuge und/oder gem. den aktuell geltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für das Ziehen/Schieben/Einhängen nicht zu schwer sind.</p> <p>Soweit möglich, ist vorrangig der Verpressung der Entleerungsrhythmus zu erhöhen.</p>
<p>(21) Behälter, welche auf Grund der Verpressung beschädigt werden, sind auf Kosten des Anschlusspflichtigen auszutauschen. Abfall darf nur so verdichtet werden, dass er noch durch die Entsorgungseinrichtungen des ESO abgefahren und entsorgt werden kann.</p>	<p>(21) Behälter, welche auf Grund der Verpressung beschädigt werden, sind auf Kosten des/der Anschlusspflichtigen auszutauschen. Abfall darf nur so verdichtet werden, dass er noch durch die Entsorgungseinrichtungen des ESO abgefahren und entsorgt werden kann.</p>
<p>(22) Bei den Behältern der Größen 770 bis 5.000 Liter darf zur Vermeidung einer Überschreitung des technischen Höchstgewichtes der Verpressungsfaktor der in Abs. 9 festgelegten Höchstgewichte nicht über 2,2 liegen und bei Selbstpresscontainern nicht über 3 liegen.</p>	<p>(22) Bei den Behältern der Größen 770 bis 5.000 Liter darf zur Vermeidung einer Überschreitung des technischen Höchstgewichtes der Verpressungsfaktor der in Abs. 9 festgelegten Höchstgewichte nicht über 2,2 liegen und bei Selbstpresscontainern nicht über 3 liegen.</p>
<p>(23) Zur Abgeltung der durch die Benutzung von Verpressungseinrichtungen gemäß Abs. 19 entstehenden Zusatzkosten, erhebt der ESO gemäß § 4 Abs. 5 und 6 AbfGS eine gesonderte Gebühr.</p>	<p>(23) Zur Abgeltung der durch die Benutzung von Verpressungseinrichtungen gemäß Abs. 19 entstehenden Zusatzkosten, erhebt der ESO gemäß § 4 Abs. 5 und 6 AbfGS eine gesonderte Gebühr.</p>
<p>(24) Bei einer durch den ESO festgestellten unzulässigen oder über den Faktoren nach Abs. 22 liegenden Verpressung kann durch den ESO die Aufstellung zusätzlicher erforderlicher Behälter (Berechnungsgrundlage unverpresster Restabfall) verlangt werden. Zuvor ist durch den ESO eine Anhörung des Anschlusspflichtigen durchzuführen. Der ESO behält sich in diesen Fällen vor, die Leerung nur noch im Teilservice anzubieten.</p>	<p>(24) Bei einer durch den ESO festgestellten unzulässigen oder über den Faktoren nach Abs. 22 liegenden Verpressung kann durch den ESO die Aufstellung zusätzlicher erforderlicher Behälter (Berechnungsgrundlage unverpresster Restabfall) verlangt werden. Zuvor ist durch den ESO eine Anhörung des/der Anschlusspflichtigen durchzuführen. Der ESO behält sich in diesen Fällen vor, die Leerung nur noch im Teilservice anzubieten.</p>
<p>(25) Ferner ist der ESO berechtigt, verpresste Abfallbehälter zum Zwecke der Beweissicherung ohne Ankündigung am Tage der Entleerung abzuziehen, um diese zu verwiegen und zu überprüfen und wieder auf das Grundstück zurückzustellen.</p>	<p>(25) Ferner ist der ESO berechtigt, Abfallbehälter mit verpressten Abfällen zum Zwecke der Beweissicherung ohne Ankündigung am Tage der Entleerung abzuziehen, um diese zu verwiegen und zu überprüfen sowie wieder auf das Grundstück zurückzustellen.</p>
<p>§ 15 Voll- oder Teilservice</p>	<p>§ 15 Voll- oder Teilservice</p>

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
(1) Die Durchführung der Abholung des Rest- und Bioabfalls kann im Voll- oder Teilservice erfolgen, wobei die Wahl zwischen Voll- und Teilservice nur einheitlich für beide Abfallarten ausgeübt werden kann.	(1) Die Durchführung der Abholung des Rest- und Bioabfalls kann im Voll- oder Teilservice erfolgen, wobei die Wahl zwischen Voll- und Teilservice nur einheitlich für beide Abfallarten vom/von der jeweiligen Anschlusspflichtigen ausgeübt werden kann.
(2) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen und -zeiten von ihrem Standplatz abgeholt, entleert und zurückgebracht. Liegt der Standplatz mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt, wird dem Antrag auf Vollservice nicht entsprochen. Die Abfallbehälter oberhalb 1.100 l werden durch den ESO ausschließlich im Vollservice entleert.	(2) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen und -zeiten von ihrem Standplatz abgeholt, entleert und zurückgebracht. Liegt der Standplatz mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt, sind die Standplätze verschlossen (Ausnahme Dreikantschlüssel) und/oder sind die in § 14 Abs. 15 genannten Voraussetzungen für Behälterstandplätze nicht erfüllt, wird dem Antrag auf Vollservice nicht entsprochen. Die in § 14 Abs. 15 a) genannten Abstellräume werden nicht im Vollservice bedient. Die Abfallbehälter oberhalb 1.100 l werden durch den ESO ausschließlich im Vollservice entleert.
(3) Im Teilservice sind die Abfallbehälter nach näherer Maßgabe des § 16 bereit zu stellen.	(3) Im Teilservice sind die Abfallbehälter nach näherer Maßgabe des § 16 bereit zu stellen.
(4) In besonderen Fällen kann der ESO bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, welche Serviceleistung und welches Behältervolumen angeboten wird. Die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung sind zu berücksichtigen.	(4) In besonderen Fällen kann der ESO bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, welche Serviceleistung und welches Behältervolumen angeboten wird. Die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung sind zu berücksichtigen.
(5) Auf schriftlichen Antrag beim ESO kann der jeweilige Service bis spätestens zum 15. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung der beantragten Serviceleistung wird bis zum Ersten des darauffolgenden Monats wirksam, sofern dem ESO bis zum vorgenannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegen haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderung entsprechend verschiebt.	(5) Auf schriftlichen Antrag beim ESO kann der jeweilige Service bis spätestens zum 10. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung der beantragten Serviceleistung wird bis zum Ersten des darauffolgenden Monats wirksam, sofern dem ESO bis zum vorgenannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegen haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderung entsprechend verschiebt.
§ 16 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr	§ 16 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr
(1) Die Rest- und Bioabfallgefäße müssen mindestens einmal 14-täglich geleert werden. Die Rest- und Bioabfallgefäße in den Behältergrößen von 60 l bis 1.100 l können auf Antrag gegen die entsprechende Gebühr 1 x wöchentlich oder 14-täglich entleert werden, wobei die Wahl zwischen 14-täglich und wöchentlich nur einheitlich für den Rest- und Bioabfall erfolgen kann. Behälter, die größer als 1.100 l sind, können nur im Vollservice wöchentlich geleert werden. Auf Antrag können sie auch häufiger geleert werden. Der Service ist mit dem ESO schriftlich zu vereinbaren. Die Gebühren hierfür richten sich nach § 4 Abs. 2 und 3 AbfGS. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO.	(1) Die Rest- und Bioabfallgefäße müssen mindestens einmal 14-täglich geleert werden. Die Rest- und Bioabfallgefäße in den Behältergrößen von 60 l bis 1.100 l können auf Antrag gegen die entsprechende Gebühr 1 x wöchentlich oder 14-täglich entleert werden, wobei die Wahl zwischen 14-täglich und wöchentlich nur einheitlich für den Rest- und Bioabfall erfolgen kann. Behälter, die größer als 1.100 l sind, können nur im Vollservice wöchentlich geleert werden. Auf Antrag können sie auch häufiger geleert werden. Der Service ist mit dem ESO schriftlich zu vereinbaren. Die Gebühren hierfür richten sich nach § 4 Abs. 2 und 3 AbfGS. Die Tage und

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
	den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO.
(2) Die PPK-Abfallgefäße werden 14-täglich im Teilservice entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO.	(2) Die PPK-Abfallgefäße werden 14-täglich im Teilservice entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO.
(3) Alle Abfallgefäße für Rest-/Bioabfall, PPK und Leichtverpackungen und Abfallsäcke für Restabfall und Leichtverpackungen die im Teilservice geleert werden sind am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr oder aber an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung oder unterbliebener Leerung aufgrund von Fehlbefüllungen oder Überfüllungen der Behälter oder Säcke sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.	(3) Alle Abfallgefäße für Rest-/Bioabfall, PPK und Leichtverpackungen und Abfallsäcke für Restabfall und Leichtverpackungen, die im Teilservice geleert werden, sind am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr oder aber an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung oder unterbliebener Leerung aufgrund von Fehlbefüllungen oder Überfüllungen der Behälter oder Säcke sind diese unverzüglich durch den/die Anschlusspflichtigen/Anschlusspflichtige oder den von ihm/ihr Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
(4) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.	(4) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.
(5) Können die Abfallgefäße nicht entleert werden, so kann eine Entleerung auf Antrag vom Anschlusspflichtigen vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag und gegen Entrichtung einer Sondergebühr (§ 5 Abs. 1 AbfGS) erfolgen. Adressat des gebührenpflichtigen Bescheides ist der Anschlusspflichtige gemäß § 18.	(5) Können die Abfallgefäße nicht entleert werden, so kann eine Entleerung auf Antrag vom/vonder Anschlusspflichtigen vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag und gegen Entrichtung einer Sondergebühr (§ 5 Abs. 1 AbfGS) erfolgen.
§ 17 Bereitstellung sperriger Abfälle	§ 17 Bereitstellung sperriger Abfälle
(1) Für die Abholung (Holsystem) von sperrigem Abfall aus Haushaltungen, ist mit dem ESO ein Termin zu vereinbaren. Pro Haushalt sind maximal zwei Termine pro Kalenderjahr zulässig. Hierbei sind Art und Menge des Sperrmülls verbindlich anzumelden, wobei ein Gesamtvolumen von 10 cbm pro Termin nicht überschritten werden darf.	(1) Die Abholung (Holsystem) von sperrigem Abfall aus Haushaltungen muss beim ESO beantragt werden. Der ESO gibt nach der Antragsbearbeitung den Bereitstellungstermin bekannt. Pro Haushalt sind maximal zwei Termine pro Kalenderjahr ohne Zusatzgebühr möglich. Hierbei sind Art und Menge des Sperrmülls verbindlich anzumelden, wobei ein Gesamtvolumen von 10 cbm pro Termin nicht überschritten werden darf.
(2) Der Sperrmüll ist am Vortrag des Abholtermins in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, oder aber am Abholtag von 5.30 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung hat auf den Gehwegen am Fahrbahnrand, der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen zur Einsammlung zu erfolgen. Die Bereitstellung muss getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren	(2) Der Sperrmüll ist am Vortrag des Abholtermins in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, oder aber am Abholtag von 5.30 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung hat auf den Gehwegen am Fahrbahnrand, der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen zur Einsammlung zu erfolgen. Die Bereitstellung muss getrennt nach brennbaren und nicht

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
Abfällen erfolgen. Eine Verunreinigung der Straße hat zu unterbleiben. Der Verkehr darf nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einsammlung ohne zusätzlichen Mehraufwand durchgeführt werden kann.	brennbaren Abfällen erfolgen. Eine Verunreinigung der Straße hat zu unterbleiben. Der Verkehr darf nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einsammlung ohne zusätzlichen Mehraufwand durchgeführt werden kann.
(3) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Einzelstücke über 150 kg, z. B. Kühlaggregat etc.	(3) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Einzelstücke über 150 kg, z. B. Kühlaggregat e , etc.
(4) Einzelstücke über 150 kg können im Bringsystem bei dem Wertstoffhof gemäß Annahmekatalog angeliefert werden.	(4) Einzelstücke über 150 kg können im Bringsystem auf dem Wertstoffhof gemäß Annahmekatalog angeliefert werden.
(5) Unbefugten ist es verboten die bereitgestellten sperrigen Abfälle wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern. Sie werden mit der Abfuhr Eigentum des ESO, es sei denn, dass die Abfälle nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.	(5) Unbefugten ist es verboten die bereitgestellten sperrigen Abfälle wegzunehmen, zusätzliche Abfälle beizustellen , zu durchsuchen oder umzulagern. Sie werden mit der Abfuhr Eigentum des ESO, es sei denn, dass die Abfälle nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
(6) Der Absatz 1, Satz 1 und 2, sowie die Absätze 2 bis 5 gelten analog auch für die Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach § 5 Abs. 1.	(6) Der Absatz 1, Satz 1 und 2 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten analog auch für die Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach § 5 Abs. 1 e) dieser Satzung .
§ 18 Anschluss- und Benutzungszwang/Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 18 Anschluss- und Benutzungszwang/Anschluss- und Benutzungsrecht
(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, gleich. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Offenbach hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit eine Einsammlung im Holsystem ausgeschlossen ist, beschränkt sich das Benutzungsrecht darauf, die Abfälle bei den hierfür zu gelassenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.	(1) Jede/r Eigentümer/ Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, den Anschluss seines/ ihres Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dem/ der Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerin stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/ Wohnungseigentümerinnen , Wohnungserbbauberechtigte, gleich. Der/ die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/ Abfallbesitzerin im Gebiet der Stadt Offenbach hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm/ ihr anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit eine Einsammlung im Holsystem ausgeschlossen ist, beschränkt sich das Benutzungsrecht darauf, die Abfälle bei den hierfür zu gelassenen Abfallentsorgungsanlagen und Wertstoffhöfen anzuliefern.
(2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks oder jeder ihm gemäß Abs. 1 Gleichgestellte (Anschlusspflichtiger) ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn das Grundstück bebaut,	(2) Jede/r Eigentümer/ Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Offenbach liegenden Grundstücks oder jede/r ihm/ ihr gemäß Abs. 1 gleichgestellte Person (Anschlusspflichtiger/ Anschlusspflichtige) ist verpflichtet, sein/ ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn das Grundstück bebaut,

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen andienungspflichtige Abfälle anfallen. Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter oder Pächter) ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf dem angeschlossenen Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle dem ESO zu überlassen.</p>	<p>bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen andienungspflichtige Abfälle anfallen. Der/die Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin (z. B. Mieter/Mieterin oder Pächter/Pächterin) ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf dem angeschlossenen Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle dem ESO zu überlassen (Benutzungszwang).</p>
<p>(3) Jeder Überlassungspflichtige eines von privaten Haushaltungen genutzten Grundstücks ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit er selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt, der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechenden Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.</p>	<p>(3) Jede/r i.S.d. § 17 Abs. 1 KrWG Überlassungspflichtige eines von privaten Haushaltungen genutzten Grundstücks ist verpflichtet, seine/ihre Abfälle, soweit er/sie selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt, der öffentlichen Abfallentsorgung entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.</p>
<p>(4) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3, soweit auf den betreffenden Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 17 Abs. 1 S. 2 2. Hs. KrWG anfallen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben dieser Satzung. Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nach § 7 Abs. 2 der GewAbfV haben für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen.</p>	<p>(4) Eigentümer/Eigentümerinnen von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen/Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3, soweit auf den betreffenden Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG anfallen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die verpflichtenden Abfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben dieser Satzung. Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen/Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen haben nach § 7 Abs. 2 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen.</p>
<p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 3 und 4 besteht auch für Grundstücke, die ganz oder teilweise anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Rest- oder Bioabfalltonne durch private Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.</p>	<p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 3 und 4 besteht auch für Grundstücke, die ganz oder teilweise anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Rest- oder Bioabfalltonne durch private Haushaltungen und die Erzeuger/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.</p>
<p>(6) Ein Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm mindestens ein Restabfallbehälter aufgestellt worden ist. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung ebenfalls verpflichtet, das betreffende Grundstück anzuschließen.</p>	<p>(6) Ein Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm mindestens ein Restabfallbehälter aufgestellt worden ist. Daneben sind die Erzeuger/Erzeugerinnen oder Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung ebenfalls verpflichtet, das betreffende Grundstück anzuschließen.</p>
<p>(7) Die Besitzer, deren Abfälle dem ESO zu überlassen sind, die aber vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Offenbach ausgeschlossen</p>	<p>(7) Die Besitzer/Besitzerinnen, deren Abfälle dem ESO zu überlassen sind, die aber vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Offenbach</p>

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zu den in § 9 Abs. 1 c) genannten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und entsorgen zu lassen, soweit die Stadt Offenbach diese Abfälle nicht ihrerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallentsorger und Besitzer zur Überlassung verpflichtet ist.</p>	<p>ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zu den in § 9 Abs. 1 c) genannten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern und entsorgen zu lassen, soweit die Stadt Offenbach diese Abfälle nicht ihrerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der/die Abfallerzeuger/Abfallzeugerin und Besitzer/Besitzerin zur Überlassung verpflichtet ist.</p>
<p>Ein Benutzungszwang besteht nicht:</p> <p>a) für getrennt gesammelte nicht gefährliche Abfälle, die durch angezeigte und nicht untersagte gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wobei Voraussetzung bei der gewerblichen Sammlung ist, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dem ESO nachgewiesen werden muss und ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht,</p>	<p>Ein Benutzungszwang besteht nicht:</p> <p>a) für getrennt gesammelte nicht gefährliche Abfälle, die durch angezeigte und nicht untersagte gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wobei Voraussetzung bei der gewerblichen Sammlung ist, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dem ESO nachgewiesen werden muss und ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht,</p>
<p>b) auf schriftlichen Antrag unter Nutzung eines vom ESO bereitgestellten Formulars für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, dass sie diese selbst auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße Eigenverwertung ist nachzuweisen.</p> <p>Für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ist der Nachweis und dessen schriftliche Bestätigung erforderlich, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden, auf dem betroffenen Grundstück kein Bioabfallgefäß aufgestellt ist und für die Ausbringung des selbst produzierten Komposts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird (Eigenkompostierung).</p> <p>Die Befreiung vom Bioabfallgefäß kann erst erfolgen, wenn dem Antrag auf Eigenkompostierung vom ESO schriftlich stattgegeben wurde.</p> <p>Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehen Flächen, sind dem ESO unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>b) auf schriftlichen Antrag unter Nutzung eines vom ESO bereitgestellten Formulars für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger/Erzeugerinnen oder Besitzer/Besitzerinnen nachweisen, dass sie diese selbst auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße Eigenverwertung ist nachzuweisen.</p> <p>Für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ist der Nachweis und dessen schriftliche Bestätigung erforderlich, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden und kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle/Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden, auf dem betroffenen Grundstück kein Bioabfallgefäß aufgestellt ist und für die Ausbringung des selbst produzierten Komposts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m² je Grundstücksbewohner/Grundstücksbewohnerin nachgewiesen wird (Eigenkompostierung).</p> <p>Die Befreiung vom Bioabfallgefäß kann erst erfolgen, wenn dem Antrag auf Eigenkompostierung vom ESO schriftlich stattgegeben wurde.</p> <p>Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen, die dem Antrag zu Grunde lagen,</p>

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
	insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehen Flächen, sind dem ESO unverzüglich mitzuteilen.
c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,	c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
d) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.	d) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger/ Erzeugerinnen oder Besitzer/ Besitzerinnen diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
(8) Jeder Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat einen Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem ESO mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentümer i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG).	(8) Jede/r Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat einen Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem ESO mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der/ die neue Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerin . Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentümer/ Wohnungseigentümerinnen i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG).
(9) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem ESO oder seinen Beauftragten alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Auf § 20 Abs. 1 und 2 wird hingewiesen.	(9) Darüber hinaus hat der/ die Anschlusspflichtige dem ESO oder seinen Beauftragten alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Auf § 20 Abs. 1 und 2 wird hingewiesen.
(10) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher schriftlich zur Abfuhr anzumelden.	(10) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher schriftlich zur Abfuhr anzumelden.
(11) Abweichend von Abs. 5 können im Einzelfall, auch wenn eine Entsorgungspflicht des ESO nicht besteht und nur, soweit betriebliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Entsorgung angenommen werden.	(11) Abweichend von Abs. 5 können im Einzelfall, auch wenn eine Entsorgungspflicht des ESO nicht besteht und nur, soweit betriebliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Entsorgung angenommen werden.
(12) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann nur gemeinschaftlich für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c) zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 4 KAG i. V. m. 44 Abgabenordnung (AO).	(12) Auf Antrag der Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann nur gemeinschaftlich für die Abfälle nach § 5 Abs. 1 a) - c) zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen haften im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner/ Gesamtschuldnerinnen im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Nr. 2 b) KAG i. V. m. 44 Abgabenordnung (AO).
§ 19 Befreiungen von der Überlassungspflicht von Beseitigungsabfällen	§ 19 Befreiungen von der Überlassungspflicht von Abfällen zur Beseitigung

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>(1) Der ESO kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien,</p> <p>a) wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.</p> <p>b) wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden und dem nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.</p>	<p>(1) Der ESO kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien,</p> <p>a) wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den/die Pflichtige/Pflichtige zu einer unzumutbaren Härte führen würde.</p> <p>b) wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden und dem nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.</p>
<p>(2) Der ESO behält sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen der o.g. Ausnahmetatbestände zu überprüfen.</p>	<p>(2) Der ESO behält sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen der o.g. Ausnahmetatbestände zu überprüfen.</p>
<p>§ 20 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht</p>	<p>§ 20 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht</p>
<p>(1) Den Bediensteten des ESO oder dessen beauftragten Dritten ist zum Zwecke des Einsammelns, der Tonnenaufstellung, der Ausrüstung, des Tauschs, der Kontrolle des Behälterbestandes, der Reparatur und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 KrWG) sowie ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken, zu den Gebäuden (mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz) und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.</p>	<p>(1) Den Mitarbeitenden des ESO oder dessen beauftragten Dritten ist zum Zwecke des Einsammelns, der Tonnenaufstellung, des Tonneneinzugs, der Ausrüstung, des Tauschs, der Kontrolle des Behälterbestandes, der Reparatur und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 KrWG) sowie ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken, zu den Gebäuden (mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz) und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.</p>
<p>(2) Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Die Mitarbeiter/innen des ESO oder deren beauftragte Dritte haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.</p>	<p>(2) Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des ESO oder deren beauftragte</p>

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
	Dritte haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.
(3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder für die die Vorschriften des KrWG nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Dies bedeutet insbesondere, dass überfüllte Behälter nicht geleert werden müssen.	(3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder für die die Vorschriften des KrWG nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Dies bedeutet insbesondere, dass überfüllte Behälter nicht geleert werden müssen.
(4) Der Anschlusspflichtige und der Abfallbesitzer müssen Verunreinigungen unverzüglich beseitigen oder beseitigen lassen, die durch die Nutzung von Abfallbehältern, Abfallsäcken oder bereitgestellten sperrigen Abfällen entstehen.	(4) Der/ die Anschlusspflichtige und der/ die Abfallbesitzer/ Abfallbesitzerin müssen Verunreinigungen unverzüglich beseitigen oder beseitigen lassen, die durch die Nutzung von Abfallbehältern, Abfallsäcken oder bereitgestellten sperrigen Abfällen entstehen.
§ 21 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen	§ 21 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen
(1) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt hat der an die Abfallabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Betrifft die Unterbrechung oder Einschränkung mehr als zwei aufeinanderfolgende Sammeltermine und wird die ausgefallene Entsorgung nicht nachgeholt, so wird die Gebühr anteilig ermäßigt.	(1) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt hat der/ die an die Abfallabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Betrifft die Unterbrechung oder Einschränkung mehr als zwei aufeinanderfolgende Sammeltermine und wird die ausgefallene Entsorgung nicht nachgeholt, so wird die Gebühr anteilig ermäßigt.
(2) Reklamationen wegen Nichtabholung oder nicht ordnungsgemäßer Abholung von Abfall müssen unverzüglich, spätestens binnen einer Anschlussfrist von 2 Werktagen, erhoben werden.	(2) Reklamationen wegen Nichtabholung oder nicht ordnungsgemäßer Abholung von Abfall müssen unverzüglich, spätestens binnen einer Anschlussfrist von 2 Werktagen, erhoben werden.
§ 22 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen	§ 22 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen
(1) Großveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Jahrmärkte sowie Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen, soweit diese auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Offenbach am Main stattfinden.	(1) Großveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Jahrmärkte sowie Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen, soweit diese auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Offenbach am Main stattfinden.
(2) Bei allen Großveranstaltungen sind die Abfälle wie folgt zu trennen: a) Glas ist zu den aufgestellten Depotcontainern oder zum Wertstoffhof des ESO zu bringen. b) PPK ist den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen oder zum Wertstoffhof des ESO zu bringen. c) Verpackungen i. S. d. VerpackV sind in den zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen oder zum Wertstoffhof des ESO zu bringen.	(2) Bei allen Großveranstaltungen sind die Abfälle wie folgt zu trennen: a) Glas ist zu den aufgestellten Depotcontainern oder zum Wertstoffhof des ESO zu bringen. b) PPK ist den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen oder zum Wertstoffhof des ESO zu bringen. c) Verpackungen i. S. d. Verpack G sind in den zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen oder zum Wertstoffhof des ESO zu bringen.

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
d) Rest- und Bioabfälle sind den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.	d) Rest- und Bioabfälle sind den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.
(3) Die erforderlichen Abfallbehälter werden in Abstimmung mit dem ESO bereitgestellt. Der ESO erhebt für seine Leistungen Gebühren gemäß § 5 der AbfGS.	(3) Die erforderlichen Abfallbehälter werden in Abstimmung mit dem ESO bereitgestellt. Der ESO erhebt für seine Leistungen Gebühren gemäß § 5 der AbfGS.
§ 23 Gebühren	§ 23 Gebühren
Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
§ 24 Modellversuche und Satzungsänderungen	§ 24 Modellversuche und Satzungsänderungen
(1) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Offenbach bzw. in deren Beauftragung der ESO oder ein anderer Dritter Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.	(1) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Offenbach bzw. in deren Beauftragung der ESO oder ein anderer Dritter Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
(2) Auch zur künftigen Einführung neuer Abfallwirtschafts- oder Abfallgebührenmodelle ist der ESO berechtigt, sich den Regelungen dieser Satzung zu bedienen, insbesondere bezüglich der Auskunftspflichten.	(2) Auch zur künftigen Einführung neuer Abfallwirtschafts- oder Abfallgebührenmodelle ist der ESO berechtigt, sich den Regelungen dieser Satzung zu bedienen, insbesondere bezüglich der Auskunftspflichten.
§ 25 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel	§ 25 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.	(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
§ 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 26 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten
(1) Zum Zwecke der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührekalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).	(1) Zum Zwecke der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften, der Bedarfsplanung, der Gebührekalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über die gebührenpflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte, übermittelte Kontaktdaten sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
	Daten (Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum).
<p>(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse, 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte an dem Grundstück, 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden, 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten. 	<p>(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse, 2. Name und Adresse der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigte an dem Grundstück, 3. Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigten, 4. Kontaktdaten, welche von diesen Personen mitgeteilt werden, 5. Im Einzelfall erfolgt ein Abgleich mit Einwohnermeldedaten.
<p>(3) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Daimlerstraße 8, 63071 Offenbach.</p>	<p>(3) Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Daimlerstraße 8, 63071 Offenbach.</p>
<p>(4) Einzelheiten zu der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der öffentlich Einrichtung Abfallentsorgung sind der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Offenbach unter http://www.offenbach.de/datenschutz-eso-eigenbetrieb in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen</p>	<p>(4) Einzelheiten zu der Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sind der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Offenbach unter https://www.offenbach.de/medien/bin-data/soh/Dokumente_ESO/Datenschutzhinweise-Stadt-service_November2019.pdf in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.</p>
<p>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>
<p>1. entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 und 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter der Systembetreiber eingibt, die auf den Sammelbehältern angegebenen Einwurfzeiten nicht beachtet oder Abfälle nach § 6 Abs. 1 a) sowie sonstige Abfälle neben oder auf die Sammelbehälter stellt,</p>	<p>entfällt</p>
<p>2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restabfall in die Behälter für andere Abfallarten eingibt oder ihn nicht nach den Regelungen in dieser Satzung bereitstellt,</p>	<p>1. entgegen § 7 Abs. 2 den Restabfall nicht ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Restabfallgefäße eingibt oder ihn nicht an den Abfuhrtagen in dem dafür vorgesehenen Restabfallgefäß bereitstellt,</p>
<p>3. entgegen § 7 Abs. 3 den Restabfall außerhalb der Abfallgefäße abgelagert,</p>	<p>2. entgegen § 7 Abs. 3 den Restabfall außerhalb der Abfallgefäße abgelagert,</p>

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
4. entgegen § 7 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter gem. § 5 Abs. 1 a) und c) eingibt,	3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle in den Restabfallbehälter eingibt, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden,
5. entgegen § 7a Abs. 2 den Bioabfall nicht ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Bioabfallgefäße eingibt oder ihn nicht nach den Regelungen dieser Satzung bereitstellt,	4. entgegen § 7a Abs. 2 den Bioabfall nicht ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Bioabfallgefäße eingibt oder ihn nicht an den Abfuhrtagen in dem dafür vorgesehenen Bioabfallgefäß bereitstellt,
6. entgegen § 7a Abs. 3 den Bioabfall außerhalb der Abfallgefäße ablagert,	5. entgegen § 7a Abs. 3 den Bioabfall außerhalb der Abfallgefäße ablagert,
7. entgegen § 7a Abs. 4 Abfälle in den Bioabfallbehälter eingibt, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 entsprechen,	6. entgegen § 7a Abs. 4 Abfälle in den Bioabfallbehälter eingibt, die von der Entsorgung gem. § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 entsprechen,
8. entgegen § 10 Abs. 2 gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung verstößt,	entfällt
9. entgegen § 11 Abs. 3 angelieferte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,	7. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfälle durchsucht, diesen etwas beistellt oder sie ganz oder teilweise entfernt,
10. entgegen § 12 Abs. 1 Bauabfälle nicht getrennt hält oder schadstoffbelastete Abfallfraktionen nicht getrennt überlässt,	8. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 verwertbare und beseitigungspflichtige Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen soweit diese getrennt anfallen, nicht getrennt überlässt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt anliefert,	in Nr. 8 aufgenommen (s.o)
12. entgegen § 13 Abs. 2 die Kleinabfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (Grünflächen) anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,	9. entgegen § 13 Abs. 2 die Kleinabfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (Grünflächen) anfallen, nicht in die in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäße (Papierkörbe) eingibt,
13. a) entgegen § 13 Abs. 3 den Hundekot nicht in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuführt,	10. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 Hundekot nicht in verschlossenen, geeigneten Tüten den in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuführt,
b) als Hundehalter bzw. Führer des Tieres kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,	11. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 als Hundehalter/ Hundehalterin bzw. Führer/ Führerin des Tieres kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
14. entgegen § 13 Abs. 4 andere als die in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Abfälle in die aufgestellten Gefäße eingibt,	12. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 andere als die in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Abfälle in die aufgestellten Gefäße eingibt,
	13. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 nicht darauf achtet, dass beim Einbringen der Kleinabfälle die Öffnungen der Papierkörbe nicht für das weitere Einbringen von Kleinabfällen blockiert werden.

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
	14. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 einen Behälter von der zugeteilten Liegenschaft zu einer anderen Liegenschaft transportiert.
15. entgegen § 14 Abs. 5 S. 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht sachgerecht und pfleglich behandelt,	15. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 4 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht sachgerecht und pfleglich behandelt,
16. entgegen § 14 Abs. 5 S. 4 durch fehlerhafte Befüllung Abfälle in den Restabfall-, PPK- oder Bioabfallbehälter einbringt, die nicht als zugelassene Abfälle im Sinne der Satzung gelten,	16. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 5 Behälter nicht nur zur Aufnahme von Abfällen (Rest- und Bioabfall) sowie von Wertstoffen (PPK) benutzt werden,
17. entgegen § 14 Abs. 8 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin einschlämmt, einstampft, verpresst, verbrennt, brennende, glühende oder heiße Abfälle, oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,	17. entgegen § 14 Abs. 8 Satz 1 Abfälle in den Abfallgefäßen so verpresst, einschlämmt, einstampft oder verdichtet, dass der Abfallbehälter beschädigt wird oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, 18. entgegen § 14 Abs. 8 Satz 2 Abfälle in den Behältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in den Behälter einfüllt, 19. entgegen § 14 Abs. 8 Satz 4 Abfallgefäße so befüllt, dass sich der Deckel des Abfallgefäßes nicht mehr schließen lässt,
	20. entgegen § 14 Abs. 9 das zulässige Beladegewicht für Abfallbehälter überschreitet,
	21. entgegen § 14 Abs. 10 sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,
18. entgegen § 14 Abs. 11 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,	22. entgegen § 14 Abs. 11 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung für Mieter/Mieterinnen und sonstige Nutzungsberechtigte bereithält,
19. entgegen § 14 Abs. 15 Abfallbehälter nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumpflicht nicht nachkommt,	23. entgegen § 14 Abs. 14 Satz 1 Abfallbehälter nicht an den vom ESO im Einvernehmen mit der Bauaufsicht festgelegten Standplätzen duldet,
	24. entgegen § 14 Abs. 15 e) Satz 5 die Transportwege nicht beleuchtet und nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumpflicht nicht nachkommt,

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
20. entgegen § 14 Abs. 9 das zulässige Beladegewicht für Abfallbehälter überschreitet,	jetzt in Nr. 20 (neu) geregelt
21. entgegen § 14 Abs. 18 nicht dafür sorgt, dass eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt sind,	25. entgegen § 14 Abs. 18 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt werden,
22. entgegen § 14 Abs. 18 Satz 2 Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern dem ESO nicht unverzüglich mitteilt,	26. entgegen § 14 Abs. 18 Satz 2 Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern dem ESO nicht unverzüglich mitteilt,
23. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 1 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung ohne Genehmigung des ESO in Betrieb setzt,	27. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 1 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung ohne Genehmigung des ESO einsetzt,
24. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 3 dieser Satzung eine Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ohne Genehmigung hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführungen einsetzt,	28. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 3 dieser Satzung eine Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlage vor Abnahme durch den ESO in Betrieb setzt,
25. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 4 nachträgliche Änderungen der Betriebsweise oder des Verwendungszweckes der Anlage ohne Genehmigung vornimmt,	29. entgegen § 14 Abs. 19 Satz 4 nachträgliche Änderungen der Betriebsweise oder des Verwendungszweckes der Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ohne Genehmigung vornimmt,
26. a) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 Abfallgefäße außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt,	30. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 Abfallgefäße außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt,
b) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 den Verkehr behindert,	31. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 bei der Bereitstellung der Abfallgefäße und Abfallsäcke mehr als notwendig den Verkehr behindert,
c) entgegen § 16 Abs. 3 S. 3 nach erfolgter oder unterbliebener Leerung die Behälter und Säcke nicht unverzüglich auf das Grundstück zurückstellt,	32. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 nach erfolgter oder unterbliebener Leerung die Behälter und Säcke nicht unverzüglich auf das Grundstück zurückstellt,
27. a) entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 Abfälle zur Abholung bereitstellt, die nicht angemeldet wurden,	33. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 sperrige Abfälle ohne einen vom ESO erteilten Abholtermin auf eine öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg oder Straße) stellt,
b) entgegen § 17 Abs. 1 sperrige Abfälle ohne einen vom ESO erteilten Abholtermin auf eine öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg oder Straße) stellt,	
28. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 den sperrigen Abfall nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten herausstellt,	34. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 den sperrigen Abfall nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten herausstellt,
29. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 den sperrigen Abfall nicht auf den Gehwegen am Fahrbahnrand bereitstellt,	35. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 den sperrigen Abfall nicht auf den Gehwegen am Fahrbahnrand bereitstellt,

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
30. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 den sperrigen Abfall nicht getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen bereitstellt,	36. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 den sperrigen Abfall nicht getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen bereitstellt,
31. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 durch die Bereitstellung die Straße verunreinigt,	37. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 durch die Bereitstellung des sperrigen Abfalls die Straße verunreinigt,
32. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 5 durch die Bereitstellung den Verkehr mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet,	38. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 5 durch die Bereitstellung den Verkehr mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet,
33. entgegen § 17 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,	39. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 1 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, Abfälle dazu stellt, Abfälle durchsucht oder umlagert,
34. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 sein Grundstück nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung an die öffentlichen Abfallentsorgung anschließt,	40. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 sein/ ihr Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
35. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,	41. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 seine/ ihre überlassungspflichtigen Abfälle nicht dem ESO überlässt,
36. entgegen § 18 Abs. 3 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,	42. entgegen § 18 Abs. 3 seine/ ihre Abfälle, so weit er/sie selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt, nicht dem ESO überlässt,
37. entgegen § 18 Abs. 4 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,	43. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 seine/ ihre gewerblichen Siedlungsabfälle i.S.d § 2 Abs. 2 Nr. 11 nicht dem ESO überlässt,
38. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung nach den Vorschriften dieser Satzung überlässt,	44. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 1 Abfälle, die er/ sie besitzt, nicht zu einer öffentlichen Abfallentsorgungsanlage i.S.d. § 9 Abs. 1 c) befördert und dort entsorgen lässt, soweit die Stadt Offenbach diese Abfälle nicht ihrerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der/die Abfallerzeuger/Abfallerzeugerin und Besitzer/Besitzerin zur Überlassung verpflichtet ist,
39. entgegen § 18 Abs. 7 sich nicht des angebotenen Bringsystem bedient oder die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht zu einer von dem ESO genannten Abfallentsorgungsanlage bringt,	entfällt
40. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 b) im Falle einer genehmigten Eigenkompostierung Bioabfälle anderweitig als durch Eigenkompostierung entsorgt,	entfällt
41. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 b) Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen dem ESO nicht unverzüglich anzeigt,	45. entgegen § 18 Abs. 7 Satz 2 b) Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen, die dem Antrag auf Eigenkompostierung zu Grunde liegen, dem ESO nicht unverzüglich anzeigt,

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
42. entgegen § 18 Abs. 8 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht dem ESO mitteilt,	46. entgegen § 18 Abs. 8 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht unverzüglich dem ESO mitteilt,
43. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 1 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,	47. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 1 für die Abfallentsorgung erforderliche sachbezogene Auskünfte nicht erteilt,
44. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,	48. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
45. entgegen § 18 Abs. 10 Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,	49. entgegen § 18 Abs. 10 Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, nicht zwei Wochen vorher schriftlich zur Abfuhr anmeldet,
46. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 den Beauftragten des ESO zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, den Zutritt zum Grundstück, Gebäuden oder Betrieben nicht gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandenen Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,	50. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 den Mitarbeitern des ESO oder dessen beauftragten Dritten nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken, zu den Gebäuden (mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz) und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, soweit der Zutritt zum Zwecke des Einsammelns, der Tonnenaufstellung, der Tonneneinziehung, der Ausrüstung, des Tauschs, der Kontrolle des Behälterbestandes, der Reparatur und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 KrWG) sowie zur Kontrolle, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, erfolgt,
	51. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle nicht jederzeit für Zwecke nach § 20 Abs. 1 Satz 1 zugänglich hält,
47. entgegen § 20 Abs. 2 die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,	52. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
48. entgegen § 20 Abs. 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt,	53. entgegen § 20 Abs. 4 Verunreinigungen, die durch die Nutzung von Abfallbehältern, Abfallsäcken oder bereitgestellten sperrigen Abfällen entstehen, nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt,
49. entgegen § 22 Abs. 2 Abfälle bei Großveranstaltungen nicht trennt.	54. entgegen § 22 Abs. 2 Abfälle bei Großveranstaltungen nicht ordnungsgemäß trennt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der die Täter/ Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen																												
(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main.	(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main.																												
§ 28 Inkrafttreten*	§ 28 Inkrafttreten*																												
Diese Abfallsatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.2004 außer Kraft.	Diese Abfallsatzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.2004 außer Kraft.																												
Offenbach a. M., den 06.11.2013 Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main	Offenbach a. M., den 06.11.2013 Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main																												
H. Schneider Oberbürgermeister	H. Schneider Oberbürgermeister																												
Die nach § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderliche Zustimmung wurde erteilt.	Die nach § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderliche Zustimmung wurde erteilt.																												
Sie hat folgenden Wortlaut:	Sie hat folgenden Wortlaut:																												
Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt IV/F-42.1-100g 02.03 (13) – 1 – 22. August 2013 Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG wird den in § 3 der am 04. Juli 2013 beschlossenen Abfallsatzung der Stadt Offenbach am Main, vertreten durch den Magistrat, getroffenen Ausschlussregelungen zugestimmt. Im Auftrag gez. Albrecht Mengler (bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 09.11.2013)	Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt IV/F-42.1-100g 02.03 (13) – 1 – 22. August 2013 Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG wird den in § 3 der am 04. Juli 2013 beschlossenen Abfallsatzung der Stadt Offenbach am Main, vertreten durch den Magistrat, getroffenen Ausschlussregelungen zugestimmt. Im Auftrag gez. Albrecht Mengler (bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 09.11.2013)																												
<table border="0"> <thead> <tr> <th colspan="2">Geändert durch:</th> <th>bekannt gemacht am</th> <th>in Kraft getreten am</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Änderungssatzung vom 08.02.2018</td> <td></td> <td>21.03.2018</td> <td>01.04.2018</td> </tr> <tr> <td>2. Änderungssatzung vom 14.11.2019</td> <td></td> <td>16.12.2019</td> <td>01.01.2020</td> </tr> </tbody> </table>	Geändert durch:		bekannt gemacht am	in Kraft getreten am	1. Änderungssatzung vom 08.02.2018		21.03.2018	01.04.2018	2. Änderungssatzung vom 14.11.2019		16.12.2019	01.01.2020	<table border="0"> <thead> <tr> <th colspan="2">Geändert durch:</th> <th>bekannt gemacht am</th> <th>in Kraft getreten am</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Änderungssatzung vom 08.02.2018</td> <td></td> <td>21.03.2018</td> <td>01.04.2018</td> </tr> <tr> <td>2. Änderungssatzung vom 14.11.2019</td> <td></td> <td>16.12.2019</td> <td>01.01.2020</td> </tr> <tr> <td>3. Änderungssatzung vom XX.XX.2024</td> <td></td> <td>XX.XX.2024</td> <td>01.01.2025</td> </tr> </tbody> </table>	Geändert durch:		bekannt gemacht am	in Kraft getreten am	1. Änderungssatzung vom 08.02.2018		21.03.2018	01.04.2018	2. Änderungssatzung vom 14.11.2019		16.12.2019	01.01.2020	3. Änderungssatzung vom XX.XX.2024		XX.XX.2024	01.01.2025
Geändert durch:		bekannt gemacht am	in Kraft getreten am																										
1. Änderungssatzung vom 08.02.2018		21.03.2018	01.04.2018																										
2. Änderungssatzung vom 14.11.2019		16.12.2019	01.01.2020																										
Geändert durch:		bekannt gemacht am	in Kraft getreten am																										
1. Änderungssatzung vom 08.02.2018		21.03.2018	01.04.2018																										
2. Änderungssatzung vom 14.11.2019		16.12.2019	01.01.2020																										
3. Änderungssatzung vom XX.XX.2024		XX.XX.2024	01.01.2025																										

* Klarstellung zu § 27: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.03.2004.